Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 151 (1983)

Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KIRCHE

Schweizerische Kirchenzeitung

16/1983 151. Jahr 21. April

Kirche von innen
Zum Guthirt-Sonntag eine Besinnung von
Egon Schmitt 237

Der neue Codex
2. Die Leitlinien; von
Roland-Bernhard Trauffer 238

Das Kirchenbild heute
Aus dem Seelsorgerat des Bistums Basel berichtet
Max Hofer 241

Wie lange noch in alten Geleisen weiterfahren? Zur Verteilung des Reichtums und der Arbeit eine Besinnung von
Markus Kaiser 242

Laborismus 243

Kirche – Mysterium und Koinonia 245

Bibel in der Kirche heute 247

Ferien für Priester aus dem Ostblock 247

Amtlicher Teil 248

Neue Schweizer Kirchen
Christ-König, Rudolfstetten (AG)

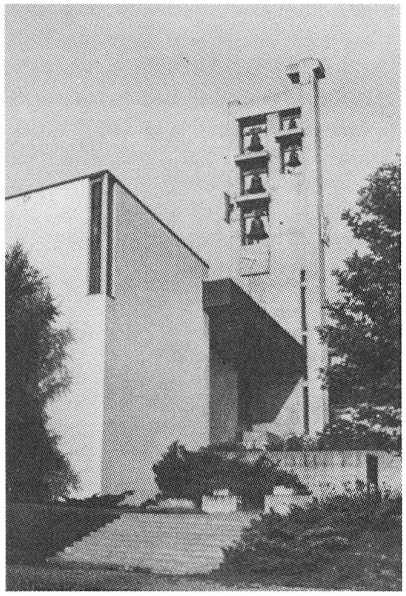

Kirche von innen

Wir erinnern uns, mit welchem Erstaunen wir manche Neuerung in der Kiche nach dem Konzil empfunden haben. Damals erlebten wir, wie die Kirche einen kräftigen Sprung in die Zukunft tat. Wir lernten unterscheiden zwischen dem unwandelbaren Kern des Christuserbes und dem notwendigen, ständigen Wandel nach aussen und innen.

Ähnliches muss die zweite und dritte Generation der jungen Christenheit erlebt haben, als die Gedanken und Predigten des Johannes und seiner Schüler bekannt wurden. Die Theologie und die Sprache im Evangelium nach Johannes und in der Geheimen Offenbarung waren neu, der Glaube und die Liebe zu Christus dieselben wie in den ersten Evangelien.

Die Christengemeinden, einst von den Aposteln, den persönlichen Zeugen des Auferstandenen, gegründet, sind überzeugt: Wir haben einen guten Herrn und Hirten, der einmal sein Blut und Leben für seine Herde hingegeben hat. Das Johannesevangelium lenkt nun den Blick nicht nur in die Vergangenheit des irdischen Jesus, sondern auch in die lebendige Gegenwart des erhöhten Herrn und in die Zukunft. Irdischer und Erhöhter werden eins wie zwei übereinander projizierte Dias auf einer Leinwand. So wachsen die Christen im Glauben: Christus ist nicht nur Gründer, er ist ständiger Grund, aktiv gegenwärtig im dauernden Aufbau und Leben der Kirche.

Der österlich-verklärte Hirte ist für immer mit seiner Gemeinde eng verbunden. «Meine Schafe», sagt Jesus, «gehören mir, sie hören auf meine Stimme und folgen mir.» Die kleine Schar der Christen in einer feindlichen heidnischen Umwelt vertraut darauf, dass der gute Hirt sie kennt, jeden einzelnen und die ganze Gemeinde, dass sein machtvoller Einfluss sie stärkt in den Verfolgungen und dass niemand sie seiner Hand entreissen kann. Ihre zuversichtliche Geborgenheit geht zurück auf die Verbundenheit des Sohnes mit dem Vater. «Ich und der Vater sind eins.» Wir können uns wie Jesus auf den Vater verlassen, der grösser ist als alle.

Es ist verständlich, dass für die gläubige Christenheit in den ersten leidvollen Jahrhunderten das Bild des guten Hirten in der verklärten Herrlichkeit und der liebevollen Verbundenheit mit seiner Herde das Trostbild war im Leben und Tod. In unvergesslicher Weise ist es im Mosaik des Mausoleums der Galla Placidia in Ravenna dargestellt.

Die Vollendung nach der Pilgerschaft dieser Erde erhofft die Gemeinde schliesslich in der himmlischen Kirche, die «klar den dreieinen Gott selbst schauen darf, wie er ist». Dort wird das Lamm sie weiden, wie es in einer kühnen Bildersprache heisst. Es wird sie zur Quelle führen, die in die Kirche immerfort göttliches Lebenswasser strömen lässt.

Unsere Gemeinde, die Kirche unserer Zeit, ist hervorragend in Organisation, Recht und öffentlicher Wirksamkeit. Mögen die Quellwasser des Lebens sie auch im Innern, in einem Frühling des Geistes, aufblühen

lassen zu einer brüderlichen Gemeinschaft, die dem göttlichen Hirten gehorsam, von seinem Geist erneuert, dem Vater vertrauend, das Heilssakrament für unsere Welt wird.

Egon Schmitt

Weltkirche

Der neue Codex
2. Die Leitlinien

Nach einer ersten Annäherung möchten wir nun noch etwas mehr Hintergrund vermitteln, indem wir uns einmal etwas eingehender mit den zehn Kriterien, die der CIC-Reform-Kommission durch die Bischofssynode von 1967 nach eingehenden mehrtägigen Diskussionen am 4. Oktober 1967 zugewiesen worden sind, befassen[9]. Anhand dieser zehn Kriterien werden wir versuchen, ein Bild zu gewinnen, ob die Aufgaben, Zielsetzungen und Leitlinien der Codex-Reform eingehalten wurden.

Erster Leitsatz: «De indole iuridica codicis»

Es handelt sich um die Frage des rechtlichen Charakters des Codex. Der neue Codex sollte einen rechtlichen Charakter behalten, wie es auch von der sozialen Natur der Kirche her gefordert werde. Die ersten Kommentare zur Promulgation des neuen Codex liessen durchblicken, dass man von einem Codex abgerückt sei und zu einer Kirchenordnung gefunden habe. Das neue Recht sei zunächst auch ein «Volksrecht» und erst nachher ein «Klerikerrecht»[10].

Da sich die Kirche auch auf eine Jurisdiktionsgewalt gründet, die ihr von Christus selbst übertragen wurde, kann es sich nicht *nur* darum handeln, Glaubens- und Sittenregeln aufzustellen. Halten wir aber auch fest, dass man im Konzil nicht so sehr von der «Potestas iurisdictionis», sondern vielmehr von der «*Sacra Potestas*» gesprochen hat.

Im Zusammenhang mit dem ersten Leitsatz soll auch erläuternd noch einmal erwähnt werden, dass es vor allem drei Dokumente waren, die ausdrücklich eine Revision des Codex, ausgehend von ihren jeweiligen Themen und Inhalten, forderten:

- das Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe (Nr. 44),
- die Liturgiekonstitution (Nr. 128) und
- das Dekret über das Laienapostolat (Nr. 1).

Damit wurde erhofft, dass der Codex die Reformbewegungen, die durch das Konzil ausgelöst wurden, krönen würde. Die Reformbewegungen, deren Hauptlinien vom Konzil festgelegt worden waren. Heribert Schmitz formulierte: «Hauptgegenstand des kanonischen Rechts ist es danach, die Rechte und Pflichten der Christen gegeneinander und gegenüber der Gemeinschaft zu definieren und sie zu schützen, freilich nur, sofern und soweit sie sich auf die Verehrung Gottes und das Heil der Seelen beziehen»[11]. Diesem Postulat wollte man mit dem Ansatz des Konzils gerecht werden, der Communio fidelium, der Communio hierarchia und der Communio ecclesiarum, und hat sie auch zum rechtlichen Prinzip erhoben und hat damit einem weiteren Postulat von Papst Paul VI. entsprochen, der mit der Wiederentdeckung der kirchlichen *Communio* formulierte, dass das Konzil damit das geistliche Fundament des Rechts in der Kirche aufgedeckt habe. Das kanonische Recht habe somit teil an der sakramentalen Natur und Struktur der Kirche.

Einige Stichworte zur Communio fidelium: Wir haben die Pflichten und Rechte aller Gläubigen schon erwähnt, die Pflichten und Rechte der Laien und die Pflichten und Rechte der Kleriker werden unterschieden. Die Vereinigungsfreiheit der Gläubigen wird garantiert. Die Kirchenregionen, die Kirchenprovinzen, Teilkirchen und Pfarrgemeinden, finden ihren Platz. Das geistliche Amt ist inmitten des Volkes errichtet, um es im Rahmen des Rechtes zur Einheit in Christus zu verbinden. Allen in der vollen Gemeinschaft der Kirche stehenden Gläubigen steht die Teilhabe an der ganzen Sendung der Kirche zu.

Einige Stichworte zur Communio hierarchica: Nach dem Vorbild der Struktur für die Eucharistiefeier, in der das allgemeine Priestertum der Gläubigen und das im Weihesakrament gründende besondere Priestertum in charakteristische und unaustauschbare Rollen gewiesen, einander dialogisch zugeordnet und zu einem geistlichen Gesamtakt verbunden sind, ist die Kirche als ganze und in ihren Teilgliederungen auferbaut. Zwar steht dem kirchlichen Lehramt, dem Magisterium, wenn es um den Dienst am Wort Gottes geht, nur der schlichte Glaubensgehorsam, «obsequium», gegenüber. Aymans bemerkt, dass die deutliche Aussage über die Korrelation von «Magisterium» und «Sensus fidelium» wenig geglückt sei (86). Beim Dienst der Heiligung können wir ebenfalls eine Zuordnung feststellen, weil die Einbettung der Sakramente in das gottesdienstliche Handeln eine aktive, doch rollenspezifische Teilhabe aller Glieder des Gottesvolkes am Dienst des Heiligens augenfällig macht. Beim Dienst des Leitens, der «Potestas regiminis», dagegen kann sie nur jenen Gliedern des Gottesvolkes zustehen, die an dem Weihesakrament teilhaben. Aber alle können *cooperari.* Eine Trennung von «Potestas ordinis» und «Potestas iurisdictionis» ist offenbar vermieden worden, zumal beide Elemente von Wahl und Weihe erst bei ihrem Zusammentreffen voll die «*Potestas*» (sacra) ausmachen.

Einige Stichworte zur Communio ecclesiarum: Die Kirche besteht aus Teilkirchen, in ihnen und aus ihnen ist die Gesamtkirche. Die Teilkirche ist Konstitutivelement der Kirchenverfassung, solange sie in der Communio mit allen andern Teilkirchen verharrt. Vom Konzessionssystem ist man zum Reservationssystem übergegangen. Es scheint, dass trotz der vielen theologischen Implikationen – bei einer ersten Annäherung an den Codex – der *rechtliche Charakter* durchaus gewahrt worden ist. Der Codex wird, wie wir ja schon erwähnt haben, durch allgemeine Normen eingeleitet. Die starke Forderung von Papst Paul VI., dass die Rechtsordnung ein Instrument der Gnade und ein dynamischer Entwurf für das praktische Handeln sein sollte, das Kirchengesetz immer teilnehme am sakramentalen Wesen der Kirche, als ein Teilbereich des äusseren Zeichens des inneren Lebens des Gottesvolkes, und dass der neue Codex sich nicht nur auf bürgerliche Gesetzbücher und Rechtsgrundsätzen berufen könne, sondern auf ein tieferes theologisches Verständnis einer Ordnung des kirchlichen Lebens sich abstützen müsse, hat dem rechtlichen Charakter des CIC keinen Abbruch getan[13].

Zweiter Leitsatz: Die innere Verknüpfung von Forum externum und Forum internum

Dabei hatten die Väter der Synode 1967 vor allem an eine optimale Normierung im Sakramenten- und im Strafrecht gedacht,

[9] Vgl. Communicationes 2 (1969) 77–85.

[10] Zum Beispiel Prof. E. Corecco in einem Kipa-Interview vom 19./20. Januar 1983.

[11] H. Schmitz, Reform des Kirchlichen Rechtsbuches, Trier 1979, 16.

[12] W. Aymans, aaO., 19.

[13] F. Morrisey, The Spirit of Canon Lav, in: Origins 8 (1978) 34–40.

durch welche mögliche Konflikte ausgeschlossen sein sollten. Ein erster Blick auf das vierte Buch ergibt, dass diesem Leitsatz Rechnung getragen werden konnte. Wir können nicht mehr darauf eingehen, aber erwähnt sei doch, dass dieser Leitsatz zum Beispiel voll zum Tragen kam, als es darum ging, eine neue Form der Exkommunikation, die nicht mehr von den Sakramenten der Busse und der Krankensalbung ausschliessen sollte, vorzusehen. Mit dieser neuen Sinngebung der Exkommunikation hätte man den ekklesiologischen Zusammenhang verkannt zwischen der Exkommunikation und dem Busssakrament. Dies auch im Widerspruch zur Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, nach der die sakramentale Absolution von der Sünde zugleich auch mit der Kirche aussöhnt. Der wesentliche Zusammenhang zwischen Forum externum und Forum internum, wie er im Leitsatz 2 formuliert ist, wäre nicht berücksichtigt worden.

Dritter Leitsatz: Die Förderung des pastoralen Charakters des CIC

(«De quibusdam mediis fovendi curam pastoralem in Codice»)

Hier geht es also um die dienende Funktion des Kirchenrechts. Es hat diakonisch-pastorale Funktion, dem Heil derer zu dienen, die sich auf den Weg gemacht haben, indem es ihnen ermöglicht und hilft, in der Gemeinschaft des Volkes Gottes ihren Weg zum Heil in eigener Verantwortung und freier Entscheidung zu gehen. Und weiter hiess es dann, Absatz 2: «Daher sollen die kanonischen Normen keine Rechtspflichten auferlegen, wo Hinweise, Ermahnungen, Ratschläge und andere die Gemeinschaft der Gläubigen fördernde Mittel ausreichen, das Ziel der Kirche leichter zu erlangen.» Es scheint, dass dieser pastorale Charakter der Normen ganz besonders beim Sakramentenrecht durchbricht, wo immer auch in klarer Form über die Bedingungen, unter welchen die Sakramente gespendet werden sollen, gehandelt wird, zum Beispiel bei der Ehevorbereitung. Man könnte in diesem Zusammenhang auch etwa alle die vielen Hinweise an die Priester sehen, in welcher Art und Weise sie die Mitarbeit der Laien in ihrem Apostolat beleben und einbeziehen sollen. Als Beispiel der Hinweis, dass die Mitarbeit von Nichtgeweihten an verschiedensten Stellen erweitert worden ist, sei es als Ratgeber, sei es als Mitarbeiter, sei es sogar als Spender oder Zeugen bei einem Sakrament.

Vierter Leitsatz: Die Vollmachten der Diözesanbischöfe

(«De incorporatione facultatem specialium in ipso Codice»)

Hier können wir als Beispiel die schon erwähnte Umkehr vom Konzessionssystem zum Reservationssystem anführen. Das Feld der bischöflichen Hirtenaufgaben im Blick auf die Sendung, auf den Dienst und ihre ganz besondere Aufgabe der Einheit in der Gemeinschaft der Kirche. Ohne Zweifel ist hier das Konzil voll zur Anwendung gekommen. Es sind nicht nur die 6 Canones (Canones 375–380), die über den Bischof im allgemeinen, und die 21 Canones (Canones 381–402) über den Diözesanbischof, als auch die 8 Canones (Canones 403–411) über den Weihbischof oder den Hilfsbischof, die allein die Vollmachten eines Bischofs in der Kirche umschreiben. Ihnen sind beizugesellen die unzähligen Verweise in anderen Canones auf die Zuständigkeit und die Verbundenheit (Communio) mit dem betroffenen Bischof. Dieser Leitsatz ist durchaus in Abhängigkeit vom vorangehenden Leitsatz über die pastorale Funktion des Kirchenrechtes zu sehen, und der folgende Leitsatz ebenfalls.

Fünfter Leitsatz: Anwendung des Subsidiaritätsprinzipes in der Kirche

(«De applicando principio subsidiarietatis in Ecclesia»)

Es war ein Postulat, dass dieses Subsidiaritätsprinzip voller und stärker berücksichtigt werden soll. Es ist geschehen durch die Wiederentdeckung der Teilkirche. Die Teilkirche repräsentiert durch den Bischof nicht einen Verwaltungsbezirk einer monistischen Einheitskirche, sondern einen wesentlichen eigenständigen Teil der Gesamtkirche *(Can. 368)*. Die Gesamtkirche ist nicht die Addition von Teilkirchen, sie ist eben in der Communio ecclesiarum. Die Teilkirche aber ist der Ort und das Mittel der Verwirklichung dieser kirchlichen Communio. Diese Aufgabe kann nicht isoliert, ohne Kontakte mit der Gesamtkirche erfüllt werden. Wir müssen hier von einem horizontalen und einem vertikalen Bezugsgefüge sprechen. Aber das Subsidiaritätsprinzip soll ja nicht nur auf der Ebene der Teilkirche zum Tragen kommen, sondern es soll sich auch durch alle Ebenen kirchlichen Lebens hindurchziehen. Hier können wir durchaus auf die zahlreichen Verantwortungen, die dem Pfarrer bei seiner Ausübung des Dienstes am Wort und am Sakrament zukommen, anspielen. Wir erkennen dieses Prinzip auch überall da, wo zum Beispiel auf die eigene Rolle hingewiesen wird, wie bei Canon 529 § 2, wo der Pfarrer in Pflicht genommen wird, anzuerkennen und zu unterstützen, was die eigene Rolle der Laien in der Mission der Kirche ist. In diesem Sinne sollen auch ihre Vereinigungen gefördert werden. Man könnte sich allerdings fragen, ob die eindeutige stärkere Akzentsetzung bezüglich des Pfarrers als Vertreter des Bischofs in der Gemeinde hier dem Prinzip der Subsidiarität gerecht wird. Die vielen partikularrechtlichen Räume, die von den Bischofskonferenzen, von regionalen Räten und diözesanen Synoden auszufüllen sind, werden zeigen, ob die Kirche bereit ist, dieses vom Codex als Basis genommene Prinzip umzusetzen. Das wird aber auch eine relativ vorsichtige und abgewogene Gesetzgebung auf allen den verschiedenen Ebenen erfordern. Das Partikularrecht ist sehr bedeutsam geworden. Und die Sorge wird sein, dass damit nicht das Prinzip der Universalität vernachlässigt wird.

Sechster Leitsatz: Schutz der Menschen- und Christenrechte in der Kirche oder ein Katalog für fundamentale Gleichheit aller Gläubigen

(«De tutela iurium personarum»)

Für die Umsetzung dieses Leitsatzes gibt es verschiedene Ansätze. Wir könnten zum Beispiel von der Drei-Munera-Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils ausgehen und erkennen, wie sie dem Aufbau des Codex zugrunde gelegt worden ist. Wir können auch einen Vergleich anstellen zwischen jenen Rechten und Pflichten, wie sie noch in der Lex Ecclesiae Fundamentalis (LEF) gelistet waren, und wie sie jetzt an ganz verschiedenen Orten Eingang gefunden haben in den neuen Codex: in *Canon 747* § 1 und § 2, diesem universalen Ruf des Christen und der Kirche, die Wahrheit zu suchen und alles zu tun, was die fundamentalen Rechte und das Heil der Seelen fordert.

Wir können auch zurückgehen zu jenem schon erwähnten ersten Teil des zweiten Buches, wo über die *Pflichten und Rechte aller Gläubigen* gesprochen wird, und ihre *wahre Gleichheit* garantiert wird. Oder wir könnten eine Zusammenstellung des Kataloges über die Pflichten und Rechte, der jetzt allerdings nicht mehr so einfach zu erstellen ist, da alle die in der Lex ecclesiae fundamentalis vorgesehenen Pflichten und Rechte verteilt werden mussten auf verschiedene Canones, neu versuchen:

Wir haben *Canon 96* schon angesprochen, die Einverleibung durch die Taufe und die Pflichten und Rechte, die darauf folgen. Dann den Canon *(Canon 204)*, der die volle Communio in der katholischen Kirche zusagt, die ebenfalls schon erwähnte Abgrenzung der Nichtkatholiken *(Canon 11)*. *Canon 206* über die besondere Verbundenheit mit den Katechumenen; die wahre Gleichheit aller Christen *(Canon 208)*; der universale Ruf zu einem Leben

der Heiligkeit *(Canon 210);* und jetzt *summarisch* Rechte und Pflichten: der universale Ruf zur Evangelisation; die Verpflichtung zum Gehorsam; das Recht zu sprechen, die Bedürfnisse, besonders die spirituellen, kundzutun; das Recht, Meinungen zu äussern gemäss der Kenntnis, der Kompetenz und der Stellung, die jeder einnimmt in der Gemeinschaft; das Recht auf pastorale Hilfe, auf die spirituellen Güter, auf die Verkündigung des Wortes und des Empfanges des Sakramentes; das Recht der Verehrung Gottes und das Recht auf ein spirituelles Leben; das Recht der Versammlung; das Recht auf apostolische Aktivität; das Recht auf christliche Erziehung; Pflichten und Rechte der Eltern, ihre Kinder zu erziehen; das Recht der Nachfrage; das Recht, den Status des Lebens zu wählen; das Recht auf einen guten Namen; das Recht auf gerichtliche Behandlung; das Recht, in den Gerichtsstand zu treten; das Recht auf Berufung; das Recht zur Unterstützung der Kirche beizutragen; die Pflicht, das allgemeine Gut und die Ausübung der Rechte zu garantieren, Zeugnis zu geben für Christus in der Welt, die Rolle eines Gläubigen in der Mission der Kirche wahrzunehmen; und schliesslich die besonderen Pflichten und Rechte des Laien; hier wiederum Recht auf Evangelisation und Pflicht zur Evangelisation in der Welt; die Berufung zur Welt; die Berufung als verheirateter Mensch, das Recht auf die Hilfe und Unterstützung der Kirche in diesem Stand; das Recht auf die bürgerliche Freiheit mit all der notwendigen Aufmerksamkeit gegenüber dem Evangelium; die Möglichkeit eines kirchlichen Amtes; die Möglichkeit des Amtes eines Ratgebers und Beraters, die Pflichten und Rechte, eine christliche Erziehung zu erhalten; das Recht auf akademische Grade in religiösen Wissenschaften, in heiligen Wissenschaften; das Recht auf die Missio canonica; das Ministerium des Lektors und des Akolythen und andere Ämter; die Möglichkeit des Einsatzes bei Notwendigkeit und Mangel von Geistlichen; die Verpflichtung zur eigenen Bildung und das Recht auf Entlöhnung beim Einsatz für die Kirche in einem Amt.

Es scheint kein Zweifel zu bestehen, dass hier dem Leitsatz Nr. 6 Rechnung getragen wurde.

Siebenter Leitsatz: Über den Schutz subjektiver Rechte und den gerichtlichen Rechtsschutz gegenüber der kirchlichen Verwaltung

(«De ordinanda procedura ad tuenda iura subiectiva»)

Hier war an die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gedacht. In der Tat hat es im Schema ein ausführliches Verwaltungsverfahrensgesetz und eine Verwaltungsgerichtsordnung gegeben, die diesem Leitsatz entsprochen hätte. Neben dem bekannten und üblichen «Recursus hierarchicus» sollte jetzt auch der «Recursus ad tribunal administrativum» eingeführt werden. Die schwerwiegendsten Bedenken gegen eine solche Verwaltungsgerichtsbarkeit zielten auf diese Einrichtung auf den unteren Ebenen. Man befürchtete, dass die kirchliche Verwaltung und das pastorale Handeln zu stark beeinträchtigt würden. Man konnte sich im weiteren nicht vorstellen, wie eine solche Instanz eingerichtet werden könnte, die dann letztendlich über eine höhere Autorität zu entscheiden hätte. Die Instanz eines Verwaltungsgerichtes auf niedrigerer Ebene als der Universalkirche, also Rom, wurde fallengelassen, gestrichen. Es ist immerhin *Canon 1733* § 2 übriggeblieben, wo der Bischofskonferenz eingeräumt wird, dass nach ihren eigenen Statuten ein Rat in einer Diözese eingesetzt werden kann, dessen Aufgabe es ist (im Falle eines administrativen Rekurses), nach Lösungen zu suchen und sie vorzuschlagen. Dieser Rat könnte als *Schlichtungsinstanz* verstanden werden. *Canon 1738* sichert dann zu, dass der Rekurent immer das Recht habe auf einen Anwalt oder einen Prokurator.

Achter Leitsatz: Die territoriale Gliederung der Kirche

(«De ordinatione territoriali in Ecclesia»)

Die Wiederentdeckung der Communio fidelium, des Volkes Gottes, primär als eine Gemeinschaft von Personen. *Christus Dominus 11* formuliert, dass die Kirche kein Territorium, sondern eine aus den Gläubigen unter der einigenden Autorität des Bischofs und seines Presbyteriums gebildete «Portio populi Dei» sei. Und dieser Ausdruck Portio populi Dei kommt nun an verschiedensten Stellen immer wieder vor und wird gebraucht. Somit hat das Territorium keinen konstitutiven, sondern nur noch determinativen Charakter. Kirchliche Gemeinschaft, das heisst die Teilkirche, wird territorial determiniert. Eine Personalpfarrei ist möglich. Damit sollte der Gegensatz zwischen der Gemeinde als Verwaltungseinheit und der Pfarrei als Seelsorgegemeinschaft gelöst sein.

Neunter Leitsatz: Die Neuordnung des Strafrechtes

(«De recognoscendo iure poenali»)

Es wurde postuliert, dass eine Reduzierung der von selbst eintretenden Strafen Poenae latae sententiae vorgenommen werde und nur noch auf einige wenige schwerwiegende Fälle beschränkt würde. Man solle dem Grundsatz folgen: dem Hirten müsse es eher zukommen, mit Barmherzigkeit zu raten und zu ermahnen als zu strafen. Die Exkommunikationen sind auf sieben beschränkt worden:

- Abfall vom Glauben und Trennung von der Kirche,
- sakrilegischer Umgang mit dem Altarsakrament,
- tätlicher Angriff auf die Person des Papstes,
- unerlaubte Absolution in der Beichte in besonders schweren Fällen,
- Verletzung des Beichtgeheimnisses,
- unerlaubte Weihe eines Bischofs und
- die Abtreibung.

Zehnter Leitsatz: Die Systematik des CIC

(«De nova dispositione systematica Codicis Iuris Canonici»)

Wir haben schon mehrmals darauf hingewiesen, dass das Ergebnis zwangsläufig eine tiefgreifende Änderung in der Struktur des CIC bringen musste. Durch die ekklesiologischen Erkenntnisse und Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils konnte die alte Einteilung nicht mehr aufrechterhalten werden. Wir haben die sieben Bücher zu Beginn ganz kurz beleuchtet und angetönt, dass in ihnen jetzt eine Systematik aufscheine, die durch die Entfaltung der drei Munera und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und der anderen Prinzipien, wie sie von der Bischofssynode formuliert worden sind, bestimmt wurde. Wenn wir im LThK unter dem Stichwort CIC (1917) III lesen: «Sinn und Zweck der Kodifikation war es, das bunte Vielerlei der alten Rechtsquellen durch einen Unicus fons des kanonischen Rechtes abzulösen... das alte, aufgehobene Recht lebt in der Sache nach im CIC fort und bleibt von Bedeutung für die Interpretation des CIC. Der Übergang vom alten zum neuen Recht will nicht als Bruch, sondern als zeitgemässe Fortentwicklung gewertet werden...», dann gilt das nur noch zum Teil für den neuen CIC.

Über die alte Systematik wird hier im LThK gesagt, «die Systematik des CIC darf im Ganzen als gut gelungen bezeichnet werden». In dieser ersten Annäherung an das neue Recht im Codex müssen und dürfen auch wir sagen, dass die neue Systematik im grossen und ganzen als gelungen bezeichnet werden darf. Es gibt einige kleine Fragezeichen, wo die Darstellungsweise nicht gelungen scheint, zum Beispiel im zweiten Teil des zweiten Buches, wenn jeweils bei allen Teilgliederungen von den verschiedenen Verfassungsebenen ausgegangen wird und bei der Einführung der

Verfassungsebene von der jeweiligen Gliedgemeinschaft die Rede ist, also immer ein bestimmter Teil des Gottesvolkes dargestellt wird, das heisst verfassungsrechtlich als konstitutiv angesehen wird beim Aufbau der Kirche, ebenso wie das geistliche Amt, das inmitten des Volkes errichtet ist. Aber nur auf der Ebene der Gesamtkirche ist diese Darstellungsweise nicht recht gelungen, denn die erste Sektion des zweiten Teiles im zweiten Buch beginnt sogleich mit der Rede von der höchsten Autorität in der Kirche[14].

Wir müssen uns also die Frage stellen, wie wir diesen neuen Codex verstehen wollen, was wir von ihm halten. Vielleicht gibt uns der letzte Canon des Codex, *Canon 1752,* der nicht nur den Abschluss des Codex bringt, sondern auch den Abschluss des Kapitels über die Art und Weise des Vorgehens bei der Versetzung eines Pfarrers, etwas Antwort darauf. Hier wird nämlich gesagt, dass in der Anwendung dieser Möglichkeit der Versetzung man immer die *«Aequitas Canonica»* vor Augen haben soll und das *«Salus Animarum»,* welches ja in der Kirche *«suprema semper lex esse debet».* Das ist doch ein ganz anderer Abschluss, als dies noch beim CIC 1917 der Fall war, wo es um eine Oberin ging, die sich gegen die Bestimmungen bezüglich der Wahl von Beichtvätern für ihre Schwestern vergangen hatte. Man könnte dieses Beispiel erwähnen, um damit doch eine Konzeption auszudrücken, die das Postulat des Konzils aufgefangen hat, die Prinzipien des Rechtes und die Absicht jeglichen Kirchenrechtes zum *Heil der Seelen* wirklich einzubauen. Und man könnte damit auch den Willen des Gesetzgebers zeigen, das «salus» als Grundlage des neuen Gesetzeswerkes zu nehmen. Die Gesamtkonzeption mit den sieben Büchern, die Entfaltung der Munera und auch die einzelnen Anordnungen, wo immer zuerst eine theologische Umschreibung Platz gefunden hat, bei allen Titeln und Kapiteln, deuten doch auf einen bedeutsamen Fortschritt hin.

Es gibt verschiedene Punkte zu bemängeln, und man darf den Codex eben nicht «in Marmor gehauen» verstehen. Er wird nicht ein Denkmal des Jahres 1983 bleiben, er muss in den Lebensprozess der Kirche einbezogen werden, und diese Kirche steht immer noch unter dem Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ich könnte mir vorstellen, dass mit diesem Codex auch ein Novum eintreten wird, dass ähnlich einer kontinuierlichen partiellen Revision eine Überarbeitung geschehen könnte, in einem bestimmten Zeitablauf, und so das kirchliche Recht immer wieder à jour gebracht würde und auch vervollständigt werden könnte. Eine *erste Annäherung* an den Codex scheint uns, gestattet nicht eine zu pessimistische Interpretation. Es gibt Punkte, die uns nachdenklich stimmen, zum Beispiel:

- Die Einrichtung einer Verfahrensgerichtsbarkeit auf der Ebene einer Kirchenprovinz war noch nicht möglich.
- Was das Ehesakrament betrifft, kam man noch nicht zur Trennung von Vertrag und Sakrament und, bei einer eher wieder juristischen Definition der Ehe, zur Einführung des Begriffes Consortium anstelle des totius vitae communionem.

Andererseits ist gerade in diesem Kapitel des Sakramentenrechts recht viel geschehen, sowohl in bezug auf die Umschreibung des Urteilsvermögens als auch der Einführung eines neuen Caputs der Nichtigkeit usw.

Aber auch die Reduktion der automatischen Exkommunikationen ist als positiv zu erkennen. Positiv zu werten sind auch die vielen Verweise auf die Regelungen des Ortsordinarius oder der Bischofskonferenz: ein weites Feld der Notwendigkeit einer partikularrechtlichen Regelung. Mit anderen Worten: einer Umsetzung der allgemeinen Normen in unsere Verständnisweisen und Praktiken. Hoffnungsvolle Zeichen scheinen diese Möglichkeiten neuer partikularrechtlicher Tradition. Wir meinen, dass dieses neue Gesetzesbuch das sein wird, zu dem die Kirche, das heisst wir, es in unserer Anwendungsweise werden lassen. Ob es sich durchsetzen wird? Wir würden es durchaus als Anlass sehen und zum Anlass nehmen zum Neubedenken der Rolle des Rechtes in der Kirche und damit verbunden mehr Gerechigkeit (als Voraussetzung der Liebe) und damit mehr Zeugnis für das Evangelium.

Roland-Bernhard Trauffer

[14] Vgl. W Aymans, aaO., 23-28.

Kirche Schweiz

Das Kirchenbild heute

Unter der Leitung von Bischofsvikar Anton Hopp tagte der Diözesane Seelsorgerat am 25./26. März 1983 in Dulliken. Bei verschiedenen Gelegenheiten, besonders ausführlich in seinem Grusswort zur Amtseinsetzung «Leben aus Hoffnung, Freude, Frieden» hat Bischof Otto Wüst davon gesprochen, dass es heute in der Kirche oft an Freude mangelt. Das veranlasste den Ausschuss des Seelsorgerates, auf den Hintergrund dieser Feststellung im Zusammenhang mit dem Thema «Das Kirchenbild heute» einzugehen. Nebst diesem Haupttraktandum besprach der Rat, ob er aufgrund der Schrift «Kirche und Entwicklung für ein politisches Gespräch», herausgegeben von der Erklärung von Bern (vgl. «Kirche und Entwicklung» in: SKZ vom 31. März 1983), auf diese Thematik eintreten wolle.

Der Seelsorgerat beschloss, vorerst die Schrift über dieselbe Thematik, die von der Kommission Iustitia et Pax herausgegeben wird, abzuwarten. Erst wenn diese vorliegt, will der Rat das weitere Vorgehen entscheiden. Nach Mitteilungen über die Feier des Jubiläumsjahres der Erlösung, die Behandlung der Zivildienstinitiative, die gute Aufnahme des Bischofswortes zur Fastenzeit und der Broschüre über «Jugend und Kirche» wurde der Rat über die Vorbereitungen der Wahlen für die Amtsperiode 1984 bis 1987 informiert. Das Nachtgebet gestaltete ein Mitglied des Seelsorgerates, und in der Messfeier sprach P. Beat Lustig das Predigtwort.

Positives und Negatives in der Kirche heute

Im Zusammenhang mit der Darstellung über «Das Kirchenbild heute» ging der Rat von folgenden Fragen aus: Was wird Negatives von der Kirche gesagt? Von wem wird ein negatives Bild gefördert? Was wird Positives von der Kirche gesagt? Wie kann ein positives Bild gefördert werden?

Erleben der Kirche in der Pfarrei prägend

Positiv fällt an der Kirche auf, dass sie im Vergleich zu früher lebendiger und wahrhaftiger geworden ist. Die Kirche bietet Platz für Gruppen von Gläubigen ganz verschiedener Art. Selbst sehr kritische Christen haben die Möglichkeit, sich zu äussern. Viele Menschen, die sich heimatlos fühlen, finden in der Kirche Geborgenheit. Besonders stark engagiert sie sich als Träger vieler sozialer Einrichtungen. Unzweifelhaft ist die Kirche in den Medien mehr präsent als früher. Die «Kirche Schweiz» beginnt sich tatkräftig weltweit zu solidarisieren. Sie öffnet sich dabei nicht bloss für die Lebensprobleme Einzelner, sondern auch für die schwierigen Probleme in der weiten Welt. Neue Aktivitäten, vor allem neue Wege religiöser Spiritualität, brechen auf. Die Gläubigen erleben, dass verschiedene Wege zu Christus führen. Beglückend ist, dass heute mehr und mehr offen über den Glauben gesprochen wird und Erfahrungen darüber ausgetauscht werden, wie der Glaube erlebt wird.

Entscheidend für die Förderung eines positiven Bildes über die Kirche ist nach wie vor das, was die Christen in ihrer eigenen Pfarrei erleben. In der Pfarrei gilt es, möglichst viele Gläubige, vor allem jüngere Ehepaare und junge Mütter, auf möglichst viele Weisen, wie zum Beispiel in Gruppen, die Glaubensgespräche führen, zu engagieren. Dabei ist wichtig, welches Bild der Pfarrer und die weitern hauptamtlichen Seelsorger prägen. Unter anderem ist entscheidend, dass sich diese ihrer Ausstrahlung stets bewusst sind. Ausgangspunkt, ohne dessen Beachtung kein positives Bild über die Kirche entstehen kann, ist die Fähigkeit der Seelsorger, auf gute Art mit den einzelnen Gläubigen und den verschiedenen Gruppen ins Gespräch zu kommen. Dabei gilt es, die Dynamik des Glaubens anzuerkennen und so Hoffnung auszustrahlen. Wichtiger als früher ist der Austausch von Glaubenserfahrungen. Dies ist ein Weg dazu, dass die Kirche nicht nur als «Sonntagsartikel» erscheint, sondern auch für den Alltag prägend wird. Positiv wirkt sich auch die Tätigkeit all jener Gemeinschaften aus, die unter den Begriff «Basisgruppen» fallen.

Verhalten der hauptamtlich Tätigen entscheidend

Die Laien stellen fest, dass heute oft hauptamtlich in der Kirche Tätige, Priester und Laien, das negative Bild über die Kirche fördern: Wenn sie stets an der Kirche, in der sie selber tätig sind, ohne Wohlwollen Kritik üben und wenn sie, vor allem die Priester, nicht mehr als Repräsentanten des Glaubens erscheinen, sondern sich als Funktionäre verstehen, die einem sehr verunsicherten Berufsbild nachleben. Diese Haltungen fördern Intoleranz und Streitereien, die nicht selten durch die Beziehungsunfähigkeit der Seelsorger zusätzlich unterstützt wird. Das führt unter anderem dazu, dass viele zu voreilig Gläubige, die eine andere Meinung als die eigene vertreten, einteilen in Konservative und Progressive, in Vorkonziliare und Nachkonziliare. Es wurde auch gefragt, ob an den theologischen Hochschulen genügend getan wird, um menschliche Bildung zu vermitteln.

Einen Einfluss auf das negative Bild über die Kirche können die Medien haben. So wird zum Beispiel nicht verstanden, warum eine Illustrierte in einer Reportage über leere Kirchen unsachlich berichtet. Einerseits suchen Medien oft mit ihren Berichten über die Kirche zu stark die Sensation, anderseits gehen spezifisch kirchliche Berichterstattungen, wie zum Beispiel in «Christ und Kultur», hie und da an der Mehrheit der Gläubigen vorbei, da sie lediglich eine Elite ansprechen.

Anlass für das negative Bild über die Kirche geben die Verunsicherung und die fehlende Glaubwürdigkeit. Viele Gläubige wissen nicht, woran man sich halten soll. In der einen Pfarrei wird die kirchliche Erneuerung sehr ernst genommen, in der andern Pfarrei ändert sich nichts, was sich zum Beispiel an der Art und Weise äussert, wie Gottesdienst gefeiert wird. Es gibt noch zuviel routinehafte Liturgie. Für manche sind die Verantwortlichen in der Kirche zu wenig glaubwürdig. Dies kommt zum Beispiel zum Ausdruck, dass Laien zu wenig ernst genommen werden und Randgruppen, wie Geschiedene und Jugendliche, zu wenig Raum innerhalb der Kirche finden. Auch die Kurie erscheint sehr vielen verknöchert. Oft finden junge Christen diejenigen, die regelmässig Gottesdienst mitfeiern, im Alltag zu wenig glaubwürdig. Ein weiterer Grund für das negative Bild über die Kirche ist ihr Unvermögen, lebendige Gemeinschaft und Geborgenheit zu schenken. Deshalb wandern viele zu Sekten ab. In der allgemeinen Aussprache wurde als Ursache für Negatives auch auf finanzielle Forderungen gewisser hauptamtlich in der Kirche Tätiger hingewiesen.

Da das Bild über die Kirche auch stark von der Information abhängt, wurden die Mitglieder des Rates darauf hingewiesen, die Möglichkeit zu nutzen, sich zum Beispiel anhand des Jahresberichtes über die Tätigkeit des bischöflichen Ordinariates genau zu informieren.

Max Hofer

Pastoral

Wie lange noch in alten Geleisen weiterfahren?

Wie Jesus ist auch die Kirche zu den Menschen gesandt. Wie er hat auch sie zu verkünden, was vor Gott Recht und Unrecht ist. In diesen Fragenkreis gehören zwei Probleme: Die globale Verteilung von Reichtum und Arbeit.

Verschleierte Ungerechtigkeit

Es sind die «Zonen des Weltelends», die unserem Gewissen Sorge bereiten müssen. Zonen, in denen der grössere Teil der heute lebenden Menschen eine kümmerliche Existenz fristet. Dazu zählt der Grossteil der Entwicklungsländer. Hier stossen wir auf teilweise noch schlimmere Zustände, als wir sie zu Beginn der Industrialisierung in Europa kannten: Einer kleinen, reichen Oberschicht steht die Masse der zur Armut Verurteilten gegenüber.

Dieses soziale Ungleichgewicht besteht aber nicht nur innerhalb der einzelnen Länder, sondern auch auf globaler Ebene. Es ist das bekannte «Nord-Süd-Gefälle». Dem Leser mögen das die folgenden Zahlen verdeutlichen:

- 1979 lebten in den westlichen Industrieländern (Europa, USA, Kanada) 730 Millionen Menschen, in den Entwicklungsländern rund 3 Milliarden.
- Im gleichen Jahr betrug der Anteil am Welthandel für die westlichen Länder 64 %, für die Entwicklungsländer 12 %.
- Im Handel mit den Entwicklungsländern ergab sich 1980 allein für unser Land ein Exportüberschuss von 2,4 Milliarden Franken.
- Das Durchschnittseinkommen pro Einwohner, berechnet auf der Basis von US-Dollars, stellt sich für 1980 so dar: Schweiz 16.440, BRD 13.490, Österreich 10.230, Kolumbien 1.180, Ägypten 480, Indien 240, Malawi 230, Bangladesch 120.
- 1972 waren die Entwicklungsländer gegenüber den westlichen Industrienationen mit 200 Mia. SFr. verschuldet. Zehn Jahre später hatte sich die Schuldenlast auf 426 Mia. SFr. verdoppelt[1].

Auch wenn man die recht unterschiedlichen Lebensbedingungen in den verschiedenen Weltregionen berücksichtigt, kommt man um die Tatsache nicht herum: Der durchschnittlich hohe Lebensstandard der westlichen Länder lässt sich nur auf Kosten der armen und ärmsten Länder hochhalten. Haben wir das einfach zur Kenntnis zu nehmen, um zur Tagesordnung überzugehen? Oder ist globale Ungerechtigkeit keine Anfrage an ein christlich orientiertes Gewissen?[2]

Wie kommt man zu seinem Arbeitsplatz?

Mit dieser Frage schneiden wir ein zweites, immer noch wachsendes Problem an. Oswald von Nell-Breuning nennt die Arbeitslosigkeit «eine schreckliche, existenzgefährdende Geissel für eine auf das Zusammenspiel von Kapital und Arbeit aufgebaute Wirtschaft und Gesellschaft». Wie viele sind von ihr betroffen? Auch hier sprechen Zahlen:

[1] Angaben nach Fischer-Welt-Almanach '83, dessen Autoren sich auf das von UNO-Organisationen veröffentlichte Material stützen.

[2] Zum Beispiel an das jener christlichen Parlamentarier, die in Bern für die Kürzung der Entwicklungskredite stimmten, während sie weiterhin Tantièmen aus Verwaltungsratssitzen beziehen.

– 1982 betrug die Zahl der Arbeitslosen in den westlichen Industrieländern 30 Millionen. Für 1983 rechnet man mit weiteren 4 Millionen (gesamthaft 10–12% der Erwerbstätigen).

– Für die meisten Entwicklungsländer wird die Arbeitslosenquote auf über 20% geschätzt, die Unterbeschäftigten nicht eingerechnet[3]. Zieht man in Betracht, dass in Entwicklungsländern bis zu 50% der Bevölkerung unter 20 Jahre alt sind, kommt man allein für Jugendliche auf gegen 300 Millionen Arbeitslose. Was hilft ihnen die Zusicherung: «Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit... sowie Schutz gegen Arbeitslosigkeit»?[4] Kann man in diesem Zusammenhang von einer verantwortbaren Wirtschafts- und Arbeitspolitik sprechen? Konkrete Beispiele, wie selbst noch arbeitende Kinder und Erwachsene in Billiglohn-Ländern ausgebeutet werden, waren in der Agenda des Fastenopfers nachzulesen.

Warten auf Antwort

Die Meinungen der Wirtschafts- und Finanzexperten über die Lösbarkeit der genannten Probleme gehen auseinander. Während sich die einen zuversichtlich geben, sehen andere schwarz, falls man das Steuer nicht herumwirft. Die letzteren sprechen nicht von einem vorübergehenden Ungleichgewicht, sondern von einem *Prozess,* der unaufhaltsam weitergeht, falls keine grundlegende Umorientierung erfolgt. So wies der Management-Leiter eines deutschen Konzerns in seinem Referat vom Januar dieses Jahres in Zürich darauf hin, dass 40 Entwicklungsländer, also ein Viertel aller Nationen, praktisch vor dem Konkurs stehen. Der Gesamtverlust für die Weltwirtschaft käme dann nach einem Zusammenbruch auf 1,3–1,5 Billionen Franken zu stehen. Wer wird das verkraften? Wer dafür die Verantwortung übernehmen?

Die *Kirche* kann der Wirtschaft keine konkreten Modelle zur Lösung der existenzgefährdenden Krise anbieten. Wohl aber kann sie die ethischen Leitlinien aufzeigen, die wirtschaftliches Handeln bestimmen sollen. Johannes Paul II. nennt in seinem letzten Rundschreiben folgende:

1. Die Hauptverantwortlichen für eine gerechtere Wirtschafts- und Arbeitspolitik sind die staatlichen und wirtschaftlichen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

2. Ziel einer gerechteren Ordnung ist ein annähernd gleicher Lebensstandard für die Arbeitenden aller Länder. Denn die Güter der Erde sind für alle da, damit alle das zum Leben Nötige haben. Nur so lässt sich ein ausgeglichener universaler Fortschritt erzielen[5].

Die Leitlinien sind eindeutig. Zweideutig hingegen bleibt das Verhalten vieler Christen, die als Parlamentarier oder Stimmbürger Einfluss auf die Freigabe von Entwicklungskrediten nehmen können. Hier kommt den verschiedenen Hilfswerken die wichtige Aufgabe zu, die Basis für das Verständnis ethischer Leitlinien zu sensibilisieren. Denn ohne Grundkonsens im Volk lässt sich in einer Demokratie eine gerechtere Wirtschaftspolitik nicht durchsetzen.

Wenn der Papst in seiner Enzyklika als Hauptverantwortliche für eine Besserung sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewichts jene Organisationen nennt, in denen sich Wissen, Können und Macht konzentrieren, will er damit den einzelnen seiner persönlichen Verantwortung nicht entheben. Hier stellen sich über kurz oder lang folgende Gewissensfragen:

– Wie weit bin ich als Christ in einem reichen Land moralisch verpflichtet, meinen Lebensstandard zugunsten der Armen herabzusetzen?

– Bin ich im Fall zunehmender Arbeitslosigkeit bereit, meinen Arbeitsplatz mit einem andern zu teilen?

– Bin ich in diesem Fall auch bereit, meinen Lohn zu halbieren?

Ähnliche Fragen hat bereits der mutige Grazer Bischof zur Fastenzeit dieses Jahres seinen Gläubigen vorgelegt. Sie sind hart, aber unausweichlich. Wären sie «populär», würden ihnen politische Parteien, Wirtschafts- und Berufsverbände wie Gewerkschaften nicht so behutsam aus dem Wege gehen. Um so mehr muss hier die Kirche ihre prophetische Stimme zugunsten der Armen erheben. Sie wird damit den gleichen Widerstand hervorrufen wie Jesus und seine Vorläufer im Alten Bund. Denn nichts fällt dem Menschen schwerer, als den zur Selbstverständlichkeit gewordenen Eigennutzen und Herrschaftsanspruch aufzugeben. Deshalb hat realitätsbezogenes Beten auch hier seinen Platz[6].

Markus Kaiser

[3] Zahlen nach FWA.
[4] Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 23.
[5] «Über die menschliche Arbeit», Nr. 18.
[6] Allgemeine Gebetsmeinung für April: «Für eine gerechtere Verteilung des Reichtums und der Arbeit.»

Neue Bücher

Laborismus

Wilhelm Weber, Dr. theol. und rer. pol., Professor für Christliche Sozialwissenschaften an der Universität Münster/Westfalen, setzt sich mit dem Thema «Laborismus» auseinander in seiner Broschüre «*Laborismus.* Ein umstrittener Denkansatz für einen Dritten Weg jenseits von Kapitalismus und Sozialismus» (16 Seiten, Nr. 95 von «Kirche und Gesellschaft», Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle Mönchengladbach, Viktoriastrasse 76, D-4050 Mönchengladbach 1, 1982). Es sei versucht, einige Auffassungen von W. Weber zu skizzieren, anschliessend dazu einige ergänzende Überlegungen anzustellen.

1. Unter dem Titel «Was ist Laborismus?» befasst sich Weber mit dem Begriff «Laborismus». Laborismus kann verstanden werden als eine von der Arbeit ausgehende und nach ihren Zwecken und Werten organisierte Wirtschaftsverfassung. Laborismus kann Arbeiterselbstverwaltung bedeuten: Die Arbeiter übernehmen das Kapital, die Betriebe und Unternehmen in Selbstverwaltung. Es ist denkbar, dass sie das tun auf der Basis eines Leih-, Miet- oder Pachtvertrages oder auf der Basis des Mit- oder alleinigen Gemeinschaftseigentums der Belegschaft.

2. Weber schreibt, dass man laboristische Lösungen nicht als eine sittliche Forderung der katholischen Soziallehre bezeichnen könne, die sich sozusagen zwingend aus den Grundprinzipien dieser Lehre ableiten lassen.

3. Weber betont: Die Befürworter des Laborismus, besonders jene einer extensiven Form des Laborismus, schöpften ihre Argumente aus einem dem öffentlichen Bewusstsein eingehämmerten künstlichen Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital sowie aus dem Prinzip des Vorrangs der Arbeit vor dem Kapital. Dieser künstliche Gegensatz verdanke seine Konstruktion einem verkürzten Begriff der Arbeit, gemäss dem der Proletarier der allein wirtschaftlichen Wert hervorbringende Produktionsfaktor sei, dem der ausbeuterische, profiteinstreichende Kapitaleigner gegenüberstehe. Dieser verkürzte Arbeitsbegriff übersehe, dass auch Ärzte, Wissenschaftler und Unterneh-

mer verantwortungsvolle produktive Arbeit leisteten. Es müsse im katholischen Raum Abschied genommen werden vom klassisch-ökonomischen Dualismus Kapital und Arbeit zugunsten der anthropologischen Dualität von Mensch und Werk, in welcher der Vorrang der Person unbestritten ist. Wenn im Dokument «Kirche und Arbeiterschaft» der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland der Arbeit als einem personalen Produktionsfaktor höhere Würde zugeschrieben wird als dem nur instrumentalen Faktor Kapital (1.6.3), dann meint Weber dazu: «Das Kapital hat als Sache überhaupt keine Würde, folglich auch keine geringere!»

Zu den Auffassungen von Weber die folgenden Überlegungen:

1. Inhalt und Bedeutung des Laborismus verstehen wir vor allem dann, wenn wir uns die Struktur der heutigen liberalkapitalistischen Wirtschaft und Unternehmen klar vergegenwärtigen, wie sie uns O. v. Nell-Breuning beschreibt: Die Leitung des Produktionsprozesses liegt praktisch immer noch so gut wie ausschliesslich bei den Unternehmern bzw. Kapitalbesitzern. Diese üben ihre Leitung vorwiegend im Sinne ihrer Individual- und Gruppeninteressen aus. Die breite Schicht der Arbeitnehmer, weil meistens nur im Besitz eines kleinen Sparvermögens, sind darauf angewiesen, durch Arbeit an fremden Produktionsmitteln nach fremder Anweisung und im Dienste fremder Interessen ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Die Arbeitnehmer haben sowohl als Arbeitende wie auch als Konsumenten keinen direkten massgeblichen Einfluss darauf, welche Produkte hergestellt, mit welchen Arbeits- und technischen Produktionsmethoden sie erzeugt und zu welchen Preisen sie angeboten werden. Produktionsvorgang und Verteilung des Volkseinkommens werden deshalb noch weitgehend bestimmt durch eine schmale gesellschaftliche Schicht der Unternehmer, welche die Arbeitnehmer in den Dienst ihrer Kapitalinteressen nehmen. So wird der Arbeitnehmer in die Rolle eines bloss passiven fremdbestimmten Produktionsfaktors abgeschoben. Er steht wie ein blosses Anhängsel ausserhalb des Betriebes, lediglich mit dem Unternehmen durch einen Arbeitsvertrag verbunden, der jederzeit gekündigt werden kann[1].

Die Vertreter des Laborismus lehnen die aufgezeigte Objektrolle der Arbeitnehmer in der liberalkapitalistischen Ordnung von Volkswirtschaft und Unternehmen ab, denn sie widerspricht der Würde des Menschen und seiner Arbeit: Jede Arbeit ist eine personale Leistung und hat deshalb Vorrang vor dem bloss instrumentalsachlichen Faktor Kapital. «Die Rangordnung der Werte und das vertiefte Verständnis der Arbeit fordern, dass das Kapital der Arbeit diene und nicht die Arbeit dem Kapital.»[2] Damit ist der Kern des Laborismus sehr genau umschrieben und der Grund genannt, weshalb die Vertreter des Laborismus fordern, der arbeitende Mensch als Arbeitender müsse in Volkswirtschaft und Unternehmen die Initiative und Führung innehaben, den Wirtschaftsprozess organisieren, das Kapital in seinen Dienst nehmen und damit in die Objektrolle verweisen[3].

2. Es ist zuzugeben, aus den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre lassen sich nicht unmittelbar detaillierte laboristische Lösungen ableiten, die als zwingend und im Gewissen verpflichtend zu betrachten wären. Auch Johannes Paul II. äussert sich nicht darüber, wie der Vorrang der Arbeit praktisch und konkret zu verwirklichen wäre. Praktikable detaillierte Modelle einer laboristischen Ordnung von Volkswirtschaft und Unternehmen zu entwerfen und auch durchzusetzen, das ist die schwere Aufgabe sozial und menschlich gesinnter Politiker, Gewerkschafter, Volks- und Betriebswirtschafter, Juristen und Unternehmer.

Aber die katholische Soziallehre, die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, die päpstlichen Sozialrundschreiben, namentlich «Laborem exercens», zeigen uns die sozialethisch und sachlich richtigen Richtlinien für das Entwerfen und Verwirklichen praktikabler laboristischer Sozial- und Wirtschaftsmodelle und für praktische Schritte in Richtung einer stufenweisen Verwirklichung des Vorrangs der Arbeit vor dem Kapital auf. Sie erlauben uns gewichtige Schlussfolgerung, drängen uns entscheidende Leitgedanken auf:

Aus dem Vorrang der Arbeit vor dem Kapital folgt unmittelbar zwingend, dass in der Wirtschafts- und Unternehmenspolitik den Einbringern des personalen und darum höherrangigen Faktors Arbeit der Vorrang vor den Kapitaleinsetzern gebührt – und deshalb die Autorität und Weisungsbefugnis in den Unternehmen primär von den in und für die Unternehmen tätigen Mitarbeitern her begründet werden müssen.

Beim Suchen nach einem gerechten Ausgleich in einem Ziel- und Interessenkonflikt von Arbeit und Kapital muss institutionell gesichert sein, dass die Arbeitnehmerinteressen Vorrang haben und die Kapitalinteressen zurücktreten[4].

Es ist unsere Aufgabe, nach einer praktikablen laboristischen Ordnung von Volkswirtschaft und Unternehmen zu suchen, welche die kapitalistische und kommunistische Wirtschaft Schritt für Schritt abbaut, umbaut und ersetzt.

Nur in kleinen Schritten können wir einer laboristischen Ordnung näherkommen. Richtige Schritte in dieser Richtung sind Ausbau des Mitbestimmungsrechtes, Gewinnbeteiligung und mehr Mitbesitz der Arbeitnehmer am Produktionsvermögen[5], Humanisierung der Arbeitswelt. Das alles kann und soll geschehen durch den Ausbau und die Verbesserung der Gesamtarbeitsverträge, durch gutüberlegte Gewerkschaftspolitik, durch aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben mit dem Ziel, eine gesunde staatliche Sozial- und Wirtschaftspolitik zu unterstützen und durchzusetzen. Auch die Förderung und Unterstützung des Genossenschaftswesens wird uns dem Ziel einer laboristischen Wirtschaftsordnung näherbringen.

Als nüchterne und realistische Christen müssen wir uns allerdings angesichts der Unvollkommenheit der Menschen und der Tatsache, dass jede Gesellschaftsordnung vom Bösen bedroht wird, bewusst sein, dass auch schon kleine Schritte in Richtung einer Verwirklichung des Vorrangs der Arbeit auf grosse Schwierigkeiten stossen und Lehrgeld kosten werden. Durch eine lange, intensive und breitangelegte Bildungs- und Aufklärungsarbeit im ganzen Bildungswesen, in Kirche und Massenmedien sollte das laboristische Gedankengut von «Laborem exercens» verbreitet und zum Motiv und Ziel politischer und sozialer Arbeit werden.

3. Wenn Weber bestreitet, dass heute zwischen Arbeit und Kapital Dualismus, Konflikt und Gegensatz bestehen, die Wirtschaft sehr einseitig zugunsten der schmalen Schicht der Unternehmer und Kapitalbesitzer abläuft, die heutige Konzentration des Produktivkapitals in den Händen einer schmalen Unternehmerschicht eine Machtüberlegenheit über die Arbeitnehmer bedeutet, dann irrt er sich. Ausgedrückt und bestätigt wird der Konflikt und Gegensatz von Arbeit und Kapital durch die krass ungleiche Vermögensverteilung in allen westlichen Marktwirtschaften. Als Beispiel dafür sei nur die «Zürcher Steuerstatistik 1959» angeführt: Im Kanton Zürich besitzen 57% der Steuerpflichtigen kein Vermögen; ein Vermögen von weniger als 10000 Franken besitzen 17% der Steuerpflichtigen, 100000 Franken und mehr 4,7% der Steuerpflichtigen. Letztere besitzen über

[1] O. v. Nell-Breuning, Mitbestimmung, wer mit wem?, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1969, 32 f., 246 f.; Arbeit vor Kapital, Europaverlag, Wien 1983, 91.

[2] LE 23 (3).

[3] O. v. Nell-Breuning, Arbeit vor Kapital, 33, 91.

[4] Arbeit vor Kapital, 99–101; H. Pawlowski, Keine frohe Botschaft für das Kapital, Publik-Forum, Nr. 20, 1981.

[5] Arbeit vor Kapital, 41.

73% des Gesamtvermögens. 1558 Millionäre besitzen etwas mehr als den dritten Teil des im ganzen Kanton insgesamt versteuerten Vermögens[6]. Unbestreitbar ist also «bis heute eine Ordnung, in der die menschliche Arbeit wirklich den ihrer Würde entsprechenden Rang einnimmt, noch nicht verwirklicht»[7].

«Laborem exercens» ist deshalb auch keine Gutheissung des heutigen Zustandes der westlichen Marktwirtschaften, wie manche meinen. Sie ist vielmehr ein Aufruf zu einem grundsätzlichen Umdenken, das einen allmählichen, tiefgreifenden Wandel der liberalkapitalistischen und kommunistischen Wirtschaft nach sich ziehen sollte. «Laborem exercens» ist eine ganz entschiedene Stellungnahme zugunsten des Laborismus[8].

Weber kann zugestanden werden, dass manche Arbeitnehmer die wichtige und verantwortungsvolle Arbeit der Unternehmer und leitenden Angestellten sowie der Wissenschaftler übersehen oder unterschätzen. Aber nicht aufgrund des Verkennens und Unterbewertens der Unternehmertätigkeit und geistiger Arbeit und aufgrund proletarischer Vorurteile argumentieren die Befürworter des Laborismus: Sie realisieren ohne Beschönigung und Harmonisierungstendenz die Lebens- und Klassenlage der Arbeitnehmer in der kapitalistischen und kommunistischen Wirtschaft. Für sie wie auch für «Laborem exercens» ist der Vorrang der Arbeit vor dem Kapital kein unverbindliches schöngeistiges Ideal, sondern eine ganz grundlegende Wahrheit, sozialethische Norm und Verpflichtung zur Gestaltung unserer Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie zur Gestaltung der Rechts- und Entscheidungsordnung in den Unternehmen[9]. Wer als Christ in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft für das Reich Gottes arbeiten will, für den ist der Laborismus ein ganz konstruktiver Denkanstoss, echt christliche und menschliche Motivation und Pflicht[10].

Jules Magri

[6] Aus der Zürcher Steuerstatistik, NZZ vom 15. Juni 1962.

[7] Arbeit vor Kapital, 28.

[8] Arbeit vor Kapital, 7 f.

[9] Enzyklika über die menschliche Arbeit. Mit einem Kommentar von O. v. Nell-Breuning, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1981, 118–121.

[10] Literatur zum Thema «Laborismus»: Eberhard Schröder u. a., Modell einer laboristischen Ordnung, Anregungen der Katholischen Sozialehre für die Kirchliche Jugendarbeit, Jugendhaus Düsseldorf, Postfach 320 520, D-4000 Düsseldorf 30; Ota Sik, Humane Wirtschaftsdemokratie. Ein dritter Weg, Verlag A. Knaus, Hamburg 1979; U. Gärtner, Peter Luder, Ziele und Wege einer Demokratisierung der Wirtschaft, Band 1 und 2, Verlag Rüegger, Diessenhofen 1979; Heraus aus der Krise – wohin? Eine Anfrage betreffend unser Wirtschaftssystem mit Stellungnahmen von Parteien und Verbänden, herausgegeben von der Katholischen Sozialakademie Österreichs, Europaverlag, Wien 1977.

Kirche – Mysterium und Koinonia

Wie Hans Rossi im Vorwort zu seiner Arbeit «Die Kirche als personale Gemeinschaft»[1] gesteht, beschäftigte ihn das Thema dieser Dissertation während 20 Jahren praktischer Seelsorgsarbeit: Wie können wir zu einer Kirche gelangen, die als brüderliche Gemeinschaft im Geist des Evangeliums lebt? Da die Kirche das «Generalthema» (3) des Zweiten Vatikanischen Konzils war, untersuchte der Autor Konzilsakten und Konzilsdokumente. Das Formale quo ergab sich aus einer Anregung, die der Verfasser in einer Ansprache Papst Pauls VI. empfing: Die Prüfung des Selbstverständnisses der Kirche auf den kommunitären Gehalt. Anhand der tragenden Begriffe Mysterium und Koinonia ergeben sich zwei Abteilungen der Forschung. In thomistischer Formulierung betrifft Mysterium die Essenz, das Wesen der Kirche, Koinonia mehr die Existenz.

Das begriffliche Instrumentarium bezieht Rossi aus dem Bereich sozialphilosophischer Grundlagen: Der Mensch als freie Person (Bei-sich-sein) ist als «Sein mit andern» wesentlich der Gemeinschaft zugeordnet (7). Zunächst hebt sich Gemeinschaft mit den Attributen personal, bezüglich, natürlich, spontan, ursprünglich, organisch ab von der zweckhaft orientierten, künstlich entstandenen, berechneten, vertraglich geregelten, mechanisch funktionierenden Gesellschaft. Auch für den Begriff Communio ergeben sich soziologische Erkenntnisse: Die spontane Soziabilität wird durch partielle Fusion gegliedert in Masse, Kommunität und «Communion» (Gurvitch).

Der *theologische* Ansatzpunkt führt weiter: Die Kirche stellt den Kreislauf her zwischen Gott und den Menschen in Jesus, dem Alpha und Omega des Daseins der Kirche und ihrer Wirklichkeit, ermöglicht Austausch des Lebens und tendiert zur vollen Einheit, bis jene besondere Form von Sozialisation erreicht ist, die gemäss dem Neuen Testament mit Koinonia oder Communio bezeichnet wird (9). Die Päpste von Rerum Novarum (Leo XIII.) bis Mater et Magistra (Johannes XXIII.) nannten *jedes* Sozialgebilde Societas, während die Kirchenkonstitution diesen Begriff in Rücksicht auf moderne Sprachen tunlichst vermeidet (11). Für den Begriff Gemeinschaft bietet die lateinische Konzilssprache eine reiche Palette an: Coetus, Commercium, Communicatio, Communio, Communitas, Congregatio, Consortium, Societas, Unio.

Die Kirche als Mysterium

Dringt man hinter die sozialen Phänomene, hinter die sozialethischen Imperative, erfährt man die Kirche als Mysterium. Dabei bedeutet Mysterium nicht eine Geheimlehre, sondern Ereignis, das drei Entfaltungsstufen beinhaltet: den göttlichen Heilswillen, die Menschwerdung des Wortes, die Stiftung der Kirche. Diese Stufen sind wie konzentrische Kreise ineinander zu sehen (16). Mysterium als *Geschehen* richtet sich nicht nur ans Erkenntnisvermögen, sondern an den ganzen Menschen. Der Mensch als «Pilger des Absoluten», als Gottsucher begegnet dem Schöpfer in der Kirche, wird doch das von Jesus angebotene Heil in der Kirche gewirkt (19). Das Mysterium *transzendiert* das Erkenntnisvermögen, eine univoke Definition ist schlechthin unmöglich; jeder Denkversuch bleibt zurück in Analogien, Bildern, Symbolen, einzelnen Aspekten. Mysterium kann wie der brennende Dornbusch auch als *Chiffre* bezeichnet werden für alles, worin der Glaubende im Sinne frühchristlicher Erfahrung die Nähe Gottes spürt (20).

Versuchte die vorkonziliare Schultheologie die Kirche mit apologetischen, juridischen oder soziologischen Erkenntnismethoden adäquat zu verstehen, so gelang an den Konzilsverhandlungen die grosse Wende. An der ersten Kirchenvorlage kritisierte man den Triumphalismus, Klerikalismus, Juridismus. Besser als von einer Institution sei von der «Epiphanie des Mysteriums» in der Kirche zu sprechen (23). Kardinal Silva Henriquez hatte von Anfang an am klarsten den Mysteriencharakter der Kirche betont (27). Der Impuls zu erneuerter Christozentrik der Kirche ging von den beiden Konzilspäpsten aus. Die Kirchenväter nannten die Kirche Mysterium lunae (33); die Kirche lebt aus dem Licht des Sol invictus, Christus ist «das Licht der Völker» (Anfangsworte der Kirchenkonstitution).

[1] Hans Rossi, Die Kirche als personale Gemeinschaft. Der kommunitäre Charakter der Kirche nach den Dokumenten und Akten des Zweiten Vatikanischen Konzils, Hanstein Verlag, Köln 1976, X und 173 S. Die Seitenverweise im Text beziehen sich durchwegs auf dieses Buch.

Wie ist Christus *gegenwärtig* in der Kirche? Im Rundschreiben über die Eucharistie nennt Papst Paul VI. folgende Gegenwartsweisen: Christus ist mitten unter den Betenden, in den Werken der Barmherzigkeit, in der Verkündigung, in den leitenden Gliedern, in der feiernden Gemeinde, in der Sakramentenspendung, in der Eucharistie (38).

Mit der Gegenwart Christi in der Kirche ist auch die Relation zur Trinität gegeben. Aus den Konzilsdokumenten ergibt sich, dass die Bischöfe die Kirche im Mysterium der Dreifaltigkeit verborgen sehen. Kern der Beziehung zwischen Kirche und Christus zum Vater ist der Hl. Geist. Die Kirche, erst recht die Kirche als Institution bleibt nur die Epiphanie des Mysteriums, sie ist auf das Geistliche hingeordnet wie die Eucharistie als res et sacramentum auf die res tantum, das heisst hier: auf die Einheit der Kirche (42). Entgegen gewissen Hemmungen kann die Kirche auch als Sakrament (Frings: Ursakrament) bezeichnet werden. Mysterium und Sakrament, beide haben den Ursprung in der quellhaften Liebe des Vaters, sie bedeuten dasselbe, es ist nur ein verschiedener Gesichtswinkel in der Betrachtungsweise angelegt: «Auf dem Weg hinein in die Wolke der Gottesnähe begegnen wir dem Mysterium, auf dem Weg hinaus in die von Gott geliebte Welt sehen wir das Mysterium als Sakrament» (45). Die Kirchenkonstitution bezeichnet die Kirche dreimal als Sakrament, sie bietet zugleich einen Ansatz christologischer und pneumatologischer Ekklesiologie. Je mehr die Kirche den Auftrag des Seins-für-die andern verwirklicht, um so mehr erfüllt sie ihr latreutisches Ziel, die Verherrlichung des dreifaltigen Gottes (50). So wird die Kirche zum Sakrament der Einheit (Cyprian). Die innere Einheit der Kirche wiederum ist Voraussetzung für die sakramentale Wirksamkeit nach aussen, sind doch die sieben Einzelsakramente verbunden mit dem Vollsakrament Kirche (51). Grundlage für die Geistsendung und damit für die Sakramentalität der Kirche ist das Paschamysterium in seiner sakramentalen Struktur (52).

Die Kirche als Sakrament konkretisiert sich in den sieben Sakramenten. Sie offenbaren und bekräftigen die Werke Gottes (59). Der ganze Kosmos der Sakramente der Kirche kreist um die Eucharistie: «Höhepunkt» und «Quelle» kirchlichen Lebens (60). Daher ist es angemessen, Taufe, Firmung, Weihe, Elternweihe innerhalb der Eucharistiefeier zu gestalten (68).

Betrachtet man mit der Offenbarungskonstitution die Kirche des Wortes, ergeben sich für das Wort drei Entwicklungsphasen: Hören, Verkünden und daraus die Möglichkeit zu glauben, zu hoffen, zu lieben. Als Frucht dieses Vorganges müsste erwachsen die Gemeinschaft (Koinonia) (53). Das Wort sucht den Glauben des Menschen, es führt zum Gespräch (Gesprächscharakter der Kirche), damit zur personalen Begegnung mit Gott. Als Ziel der Offenbarung sieht Rossi den Dialog in vertikaler und horizontaler Richtung (56). Damit wird Gotteswort ein kirchenbildender Faktor, die Offenbarung Same der Kirche.

Kirche als Koinonia

Der zweite Teil der Studie handelt von der menschlich geschichtlichen Verwirklichung der Kirche. Für die Koinonia steht das Bild vom Kreuz. Der senkrechte Stamm bedeutet das Erbarmen Gottes, das über die Einheit zur Vergöttlichung (Theopoiesis) des Menschen führt; der Querbalken deutet auf die Liebe Gottes hin, die alle Menschen zur Einheit des Volkes Gottes ruft (Koinopoiesis) (Parente, 71). Anfänglich wird die Koinonia in kanonistischer Verengung als blosse Abhängigkeit und Gehorsamshaltung gesehen, später tritt mehr die spirituelle Wirklichkeit als Communio neben die soziale Gegebenheit im Sinn von Compago, Societas und Coetus. Communio ist komplex: ihr göttliches Element formt die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe; ihr menschliches Element besteht im sichtbaren Gefüge der Kirche, in ihren hierarchischen Organen (77). Wo Kirchenspaltungen anvisiert sind, spricht das Ökumenismusdekret auch von Communiones, Communitates. Trotz des Verlustes der vollen Gemeinschaft bleibt mit ihnen eine «gewisse» Gemeinschaft weiterbestehen. Urgrund der Gemeinschaft ist der Hl. Geist, Ausdruck der Communio die Eucharistiefeier.

Entsprechend den Konzilstexten gliedert der Verfasser die *Koinonia nach Subjekten:*

a) die göttliche Gemeinschaft (Communio divina): Die innergöttliche Communio bildet Ausgangspunkt, Vorbild, Typus der Kirche; sie wird gesehen als Verbundenheit mit den durch Christus im Hl. Geist zum Heil Berufenen;

b) die brüderliche Gemeinschaft (Communio fraterna): Sie betrifft zwischenmenschliche Beziehungen auf gleicher Ebene (Congregatio fidelium), pilgernde Kirche und himmlische Kirche derer, die uns im Zeichen des Glaubens vorangegangen sind;

c) die hierarchische Gemeinschaft: Beziehung zu jenen Gliedern der Kirche, die aufgrund eines besondern Amtes einzelnen Gliedern und den Gemeinschaften einen bestimmten Auftrag als Dienst erfüllen (86–87).

Nach der *formalen gegenseitigen Verbundenheit* gruppiert Rossi in:

a) dogmatische Gemeinschaft: Dieser Ausdruck meint als Notbehelf die seinshafte Wirklichkeit, die mit der christlichen Existenz gegeben ist; besser träfen nach dem Urteil des Verfassers den Sachverhalt Bezeichnungen wie spirituelle, pneumatische oder charismatische Gemeinschaft;

b) eucharistische Gemeinschaft;

c) kanonische Gemeinschaft, insofern sie die sichtbare institutionelle Kirche meint (88–89).

Schliesslich unterscheidet Rossi noch nach der *materiellen Verbundenheit:*

a) Gemeinschaft der geistlichen Güter (Communio bonorum spiritualium): die Kirche ist Gemeinschaft des Hl. Geistes, Gemeinschaft des Lebens, der Liebe, der Wahrheit, des Glaubens, des Heiles, Gebetsgemeinschaft;

b) Gemeinschaft des praktischen Christentums: Die Kirche hat den Auftrag zur Hilfeleistung gegenüber Notleidenden in Sozialarbeit, Fürsorge und Entwicklungshilfe;

c) Gütergemeinschaft (Communio bonorum) als Leitbild wie die Gütergemeinschaft in der Urkirche (90).

Je mehr der Individualismus als Häresie unserer Zeit angeprangert wird, schälen sich kommunitäre Leitgedanken aus den Konzilsdokumenten, wird Koinonia zum Kristallisationspunkt der Konzilstheologie (91). Selbstverständlich gibt es Grade der Koinonia: Stellt die erste Kirchenvorlage den mystischen Leib mit der römisch-katholischen Kirche in eins, so gibt die zweite Vorlage diese Identifikation auf; der endgültige Text setzt statt «est» «subsistit» (ist verwirklicht) ein. Dadurch sind die übrigen Kirchen nicht ins Abseits verwiesen (115).

Viele dynamische, personale Faktoren führen zur Koinonia. Allerdings gibt es keine Patentlösung, keine eingliedrige Grundformel, sondern mühsame Wege: Begegnung, Gespräch, gegenseitige Hilfe schaffen die Atmosphäre der Gemeinschaft der Liebe.

Bezüglich der *Ebenen,* wo Communio verwirklicht ist, schlägt der Verfasser eine Bereinigung der Terminologie vor (131):

1. Gesamtkirche (Ecclesia universalis);
2. Teilkirche (Ecclesia particularis):

a) Eigenkirche (Ecclesia peculiaris): Zusammenschlüsse von Bischofskirchen, vor allem die Riten im Sinne des Ostkirchendekretes und die Patriarchate, aber

auch Bischofskonferenzen, Metropolitanverbände, Pastoralregionen u. ä.

b) Einzelkirche (Ecclesia singularis): Bistum;

3. Ortskirche (Ecclesia localis): Ortsgemeinde;

4. Hauskirche (Ecclesia domestica): Familie und kleine Gemeinschaften.

In den Schlussfolgerungen (149ff.) fasst der Autor die wichtigsten Ergebnisse seiner zweigliedrigen Untersuchung zusammen und überlegt, wie sich Kirche als Gemeinschaft erreichen lässt. Bedingung sei die Verwirklichung einer neuen personalen Beziehung zu Gott, die totale Hinwendung zu Gott im Geist der wahren Anbetung. Das Spirituelle und die vertikale Ausrichtung müssten als Prioritäten gelebt werden. Ort der Verwirklichung sind Eucharistiefeier und Sakramente in der Gemeinde und in kleinen Gruppen, womit die Bedeutung der Hauskirche nach dem Vorbild der frühchristlichen Domus christiana aufscheint, in der Lebenserfahrungen mit Gott und den Menschen weitergegeben werden.

Hans Rossis flüssig und überzeugend verfasster Querschnitt durch das Konzil vermittelt einen Einblick in die Thematiken, die dort aufgebrochen wurden, und begeistert den Leser für ein neues Kirchenverständnis. Gelegentliche Formulierungen, die offenbar auch am Konzil zu selbstverständlich genommen wurden, müssen auf ihre Aussagekraft hin genau überdacht werden.

So frappiert der lapidare Satz: «(Die Kirche) ist zutiefst trinitarisch» (10). Statt von der «trinitarischen Prägung der Kirche» zu sprechen (41), sollte man vielleicht ausformulieren, was die Wendung besagt, nämlich die Verwurzelung der Kirche in der heiligsten Dreifaltigkeit. Im Buch ist häufig die Rede von der Beziehung der Kirche zur Trinität. Als kirchenbildende Kräfte nennt der Autor, den Konzilsverhandlungen folgend, aber den Heiligen Geist und Jesus Christus (155 und gelegentlich). Der Vater als Prinzip der Hervorgänge, als Urgrund der «Epiphanie» Kirche wird oft verschwiegen.

Ein anderes Beispiel: S. 71 überfällt den Leser etwas unvermittelt das Kreuzessymbol und wie ein Axiom die zwar gewissermassen einsichtige, aber nicht weiter ausgeführte theologische Feststellung: «Vom Kreuz her empfangen wir den Hl. Geist.»

Man muss sich in der Theologie und in der Verkündigung hüten vor Worthülsen, vor Wörtern und Sätzen, die an Inhaltsschwund kranken und nicht mehr Träger von Glaubensinhalten sein können. Offenbar hatten die Bischöfe am Konzil gelegentlich Mühe, in neue Wortbildungen Werte einzufangen, die vermittelt werden sollten. Da und dort wünschte man eine konsequentere und klarere Sprache.

Gero Niederberger

Berichte

Bibel in der Kirche heute

Im Zwei-Jahres-Rhythmus hält das Schweizerische Katholische Bibelwerk seine Delegiertenversammlung ab. Vorstände und Vertreter der Diözesanverbände, der Bibelpastoralen Arbeitsstelle, sowie Gäste vom Bibelwerk Stuttgart und von der Schweizerischen Bibelgesellschaft trafen sich vom 6.–8. März dieses Jahres im Franziskushaus Dulliken zu einer Arbeitstagung, die diesen Namen auch wirklich verdiente. Vornweg verschickte schriftliche Tätigkeitsberichte erlaubten eine bei aller Sorgfalt zeitsparende Erledigung der statutarischen Routinegeschäfte.

Einleitende Überlegungen des Präsidenten, Prof. H.-J. Venetz, Freiburg, zum Text Lk 10,38–42 (Jesus bei Maria und Martha) steckten einen Rahmen ab für die Hauptarbeit. Die Bevorzugung Marias gegenüber ihrer geschäftigen Schwester singt nicht das Lob der vita contemplativa; die Nachbarschaft zur Erzählung vom barmherzigen Samaritan erschliesst die Aussage: Die Zuwendung zum Wort Jesu wie die Wahrnehmung der Not des Nächsten können befreien von gefrässigen und lähmenden Zwängen fixierter Rollen; Priester / Levit und Hausfrau stehen wohl nicht zufällig als Negativparadigmen.

In den Mittelpunkt seines Rückblicks auf die Arbeit der vergangenen zwei Jahre stellte H.-J. Venetz das Pastoralforum in Lugano (dessen Vorbereitung Thema der Delegiertenversammlung 1981 gewesen war). Unter den Stichworten «Hoffnung und Ermutigung» wertete er positiv: die spürbare Betroffenheit durch die Anliegen der Welt und die Ausrichtung an Leben und Botschaft Jesu. Prophetische Kritik an der Welt wie an der Kirche selbst wird so möglich, Wertschätzung dessen auch, was an Heil in der Welt ausserhalb der Kirche geschieht (ohne Vereinnahmungsversuche!) und Ansätze zur Korrektur des hierarchisch-klerikalen Kirchenbildes. «Bedenken und Zweifel» äusserte Venetz bezüglich des Fortgangs der Arbeit. Ein Gremium von 140 Leuten kann in drei Tagen nicht die erforderlichen konkreten und verbindlichen Leitlinien entwickeln; die Kirchenleitung müsste sich selbst in einer Kirche im Wandel neu definieren; die Theologen können ihre Rolle weder als Formulierungshelfer der Hierarchen finden noch pragmatistisch Argumente für alles und jedes aus Schrift und Tradition zusammensuchen. Beim Aufspüren der Perspektiven und Freiräume, die Gottes Zuwendung zur Welt in Jesus Christus eröffnet, wird aber gerade der kompetente Umgang mit der Heiligen Schrift besonderes Gewicht bekommen müssen.

Arbeitsgruppen zu den Themen Bibelwissenschaft und pastorale Praxis, Bibel und Liturgie, Bibel und Gemeinde dienten anschliessend als Ideenbörse und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch.

Zum lebendigsten Tagungsschwerpunkt geriet eine Bibelarbeit zu Psalm 46, zugleich eine gelungene exemplarische Vorstellung des 1982 erschienenen 4. Bandes «Bibelarbeit in der Gemeinde». Helen Busslinger-Simmen entwarf mit knappen Sätzen erzählend eine denkbare alttestamentliche Verwendungssituation dieses Zionsliedes: Jerusalems Bedrohung durch den Assyrer Sanherib. Die Rede seines Unterhändlers Rabschake (2 Kön 18,19ff.) gab eine dramatische Kontrastfolie ab, die jedes weitschweifige Fabulieren überflüssig machte, dafür aber massiv Zustimmung und Ablehnung zum rezitierten Psalmtext beim Hörer provozieren musste. Rollenspiele dienten dann dem Ausdruck solcher Erfahrungen und nötigten in ihrer Widersprüchlichkeit zu intensiverer sachlicher Analyse des Textes. Der Aneignungsprozess schliesslich, von individuellen Zeugnissen der Teilnehmer getragen, durch Musik, Bild und stille Meditation unterstützt, führte zu einem keineswegs glatten, aber tragfähigen Konsens, der die Gruppe befähigte, den Text singend nachzubeten.

Ausgehend von den Erfahrungen dieser Psalmenarbeit versuchte der Berichterstatter darzutun, was die Arbeitsgänge der historisch-kritischen Bibelwissenschaft zum Umgang mit den Psalmen beizutragen haben.

Die Veranstaltung fand bei den Teilnehmern insgesamt ein sehr positives Echo. Bedauert wurde die zahlenmässig schwache Vertretung aus den Bistümern Basel und Sitten.

Ivo Meyer

Hinweise

Ferien für Priester aus dem Ostblock

Der Eiserne Vorhang ist in beiden Richtungen durchlässiger geworden. Immer

wieder suchen Priester aus dem Osten nach Möglichkeiten, sich im Westen umzusehen. Andererseits ist es für Priester aus der Schweiz relativ leicht geworden, nach Osteuropa zu reisen.

Bei der Redaktion liegt die Anfrage eines Priesters vor, der gerne in unserem Land drei Wochen Ferien verbringen würde. Er kann sich auf deutsch verständigen. Da er keine Devisen erhält, ist er darauf angewiesen, dass er freie Station erhält. Wir leiten die Anfrage an unsere Leser weiter. Vielleicht findet er gastliche Aufnahme in einem geistlichen Haus oder Kloster, oder bei einem Pfarrer. Vielleicht kann ein Geistlicher ihm einen Platz in einer Familie vermitteln. Eine Gegeneinladung wäre denkbar.

Wer einem solchen Mitbruder hilft, tut an ihm nicht nur ein Werk leiblicher, sondern vor allem geistlicher Barmherzigkeit. Die Redaktion leitet gerne Angebote weiter.

Amtlicher Teil

Für die Bistümer der deutschsprachigen Schweiz

Mitteilung betreffend Beichtjurisdiktion im Jubiläumsjahr der Erlösung

Gemäss Verlautbarung der Apostolischen Pönitenziarie gewährt der Heilige Vater aus Anlass und während der ganzen Dauer des ausserordentlichen Heiligen Jahres der Erlösung allen mit rechtsgültiger Beichtjurisdiktion ausgestatteten Priestern die Vollmacht, die Beichtenden von allen Zensuren «latae sententiae» zu absolvieren, und zwar ohne Auflage betreffend den Rekurs an die zuständige Autorität. Es betrifft dies alle nicht ausdrücklich durch Urteilsspruch verhängten, also alle selbsteintretenden Kirchenstrafen, die mit dem Inkrafttreten des neuen Codex Iuris Canonici ohnehin fast ausnahmslos wegfallen werden. Ausschliesslich dem Heiligen Stuhl zur Absolvierung vorbehalten bleiben jedoch die folgenden Fälle: der tätliche Angriff auf die Person des Papstes, die Weihe von Bischöfen ohne päpstliche Ernennung, die Profanierung der eucharistischen Gestalten, die Verletzung des Beichtgeheimnisses, die Lossprechung eines Komplizen «in peccato turpi».

In diesem Zusammenhang sei auf Nr. 4.3.5 der Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz über die Busse (SKZ 142, 1974, S. 735) hingewiesen: «Zurzeit sind in der Schweiz dem Ordinarius loci keine Sünden reserviert. Die Beichtväter erhalten auch die Vollmacht, von den von Rechts wegen (nicht ‹ab homine›) eingetretenen reservierten Kirchenstrafen zu absolvieren, mit Ausnahme jener, die ‹specialissimo modo› dem Apostolischen Stuhl reserviert sind. Im Falle der unerlaubt eingegangenen Priesterehe kann erst nach erlangter Dispens absolviert werden.»

Chur, im April 1983

Für die Deutschschweizer Ordinarienkonferenz:

Der Präsident
+ *Johannes Vonderach*
Bischof von Chur

Bistum Chur

Ausschreibungen

Das Pfarr-Rektorat *Oberrieden* (ZH) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 15. Mai 1983 beim Personalrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei *Sisikon* (UR) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bei diesem Posten muss die Pfarrei Riemenstalden mitbetreut werden. Interessenten mögen sich melden bis zum 15. Mai 1983 beim Personalrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Bistum St. Gallen

Praktische Hinweise zum Heiligen Jahr

Ergänzend zum Schreiben von Bischof Otmar Mäder anlässlich der Eröffnung des Heiligen Jahres (siehe SKZ Nr. 14 vom 7. April 1983) hat das Ordinariat Praktische Hinweise erlassen; sie folgen hier auszugsweise:

Das Heilige Jahr begann nach den Weisungen des Papstes am 25. März 1983 und schliesst an Ostern 1984. Für das Bistum St. Gallen hat Bischof Otmar am Osterfest in der Kathedrale das Heilige Jahr offiziell eröffnet.

Der Jubiläumsablass kann empfangen werden:

- In der *eigenen Pfarrkirche* an besonderen Festtagen: am Patronatsfest der betreffenden Pfarrkirche, an Pfingsten, an Allerheiligen, an Weihnachten und am Osterfest. Dadurch soll der Wert der eigenen Pfarrkirche betont und die Beziehung zu ihr gestärkt werden.
- Bei Volksmissionen.
- Bei Wallfahrten von Pfarreien, grösseren Gruppen oder Regionen.
- Bei regionalen Gottesdiensten (wie sie im Zusammenhang mit dem Thema «Lebendige und missionarische Gemeinde» geplant sind). Dadurch soll die Bedeutung der Gruppen und der regionalen Zusammenarbeit unterstrichen und gefördert werden.

Diese gemeinsamen Feiern können in folgenden Formen gehalten werden:

- Eine heilige Messe, die in der Meinung des Jubiläumsjahres gefeiert wird. Es werden folgende Messen empfohlen: um Versöhnung - um Nachlass der Sünden - um Liebe - um Eintracht - vom Geheimnis des heiligen Kreuzes - von der heiligen Eucharistie - vom kostbaren Blut. Diese Formulare befinden sich im Messbuch. Es kann das Hochgebet für die Versöhnung benutzt werden.
- Ein Wortgottesdienst, der eine Anpassung oder Ausweitung eines Teiles des Stundengebetes sein kann. Es kann auch das «Stundengebet der einfachen Gläubigen», das heisst der Rosenkranz in betrachtender Form, oder das gemeinsame Gebet des Kreuzweges sein.
- Eine Bussfeier, die mit der persönlichen Beicht der einzelnen Teilnehmer abschliesst.
- Die feierliche Spendung der Taufe oder der Krankensalbung innerhalb der Eucharistiefeier.

Der Jubiläumsablass kann jederzeit empfangen werden, wenn jemand einzeln, besonders aber in der Gemeinschaft der Familie oder in kleinen Gruppen eine der folgenden Wallfahrtskirchen besucht:

- Kathedrale und Wallfahrtskirche Heiligkreuz,
- Maria Bildstein, Benken,
- St. Iddaburg, Gähwil,
- Maria Dreibrunnen, Wil,
- Haslen (Appenzell Innerrhoden).

Da der persönlichen Beicht eine ganz besondere Bedeutung zukommt, bestimmen wir auch sämtliche Kirchen der Kapuzinerklöster unseres Bistums (wo täglich Beichtgelegenheit ist) als Wallfahrtskirchen, in denen der Jubiläumsablass empfangen werden kann.

Für Familien und für Einzelpersonen, besonders Kranke und Behinderte, die keine Wallfahrt unternehmen können, besteht die Möglichkeit, den Jubiläumsablass zu empfangen, wenn sie einzeln oder in Gemeinschaft den Kreuzweg oder den Rosenkranz beten.

Eine besondere Bedeutung möchten wir damit dem Gebet in der Familie und dem Gebet der Kranken, Betagten und Behinderten geben. Sie haben für die Feier des Heiligen Jahres eine ganz wichtige Aufgabe.

Verstorbene

Joseph Baechler, Pfarresignat, Ueberstorf

Am Morgen des 18. Dezember 1982 hat im Kantonsspital in Freiburg Pfarresignat Joseph Baechler infolge einer Hirnblutung seine Seele dem Schöpfer zurückgegeben. Es geziemt sich, und der verstorbene Priester hat es mehr als verdient, dass ihm auch an dieser Stelle einige wenige Worte ehrenden Gedenkens gewidmet seien.

Plaffeien war der Geburtsort des Heimgegangenen, wo er am 26. Oktober 1910 als Sohn des Baechler Alois und der Helene, geborene Eltschinger, das Licht der Welt erblickt hat. Als das jüngste von sechs Geschwistern hat Joseph auf dem Büehli seine Buben- und Schulzeit verbracht. Seine frommen Eltern und die damaligen geistlichen Herren, Pfarrer Alexander Schuwey und Kaplan Ludwig Rotzetter, waren ihm grosse Vorbilder, und schon bald zeigte sich Joseph mehr als interessiert für den Dienst am Altare Gottes. Er bereitete sich nach den Studien am Kollegium Freiburg und zwei Jahren an der Stiftsschule Einsiedeln, wo er mit der Matura abschloss, im Priesterseminar in Freiburg auf den geistlichen Beruf vor. 1935 hat Joseph Baechler in Plaffeien die Primiz gefeiert.

Sein erstes Wirkungsfeld war die Pfarrei St. Johann in Freiburgs Unterstadt, wo er, wie er dem Schreibenden wiederholt versichert hat, nur schweren Herzens nach zwei Jahren weggezogen ist. Es folgten dann zehn Jahre als erste Hilfe des Pfarrers, als Kaplan, in Gurmels, und 1947 kam die bischöfliche Ernennung von Joseph Baechler zum Pfarrherrn von Heitenried. Hier hat dieser während 21 Jahren als eifriger Seelsorger gewirkt, und noch lange nach seinem gesundheitlich bedingten Rücktritt im Jahre 1968 war die Meinung vieler Pfarreiangehöriger die, dass man Pfarrer Baechler nicht genug dankbar für seine segensreiche Tätigkeit sein könne.

Es folgten dann im nächsten Dutzend Jahre leichtere Posten, die Pfarrer Baechler aushilfsweise betreut hat, so ein Jahr im luzernischen Schüpfheim, drei Jahre in Bösingen, weiter im Foyer Fatima in Pensier, bis er am 1. Juli 1980 in der Kaplanei Ueberstorf Wohnsitz nehmen konnte. Fast genau 2½ Jahre dauerte sein Aufenthalt hier, mit seiner Haushälterin, die ihm während 26 Jahren zur Seite gestanden ist und ihn während beinahe 20 Jahren gesundheitlicher Störungen treu umsorgt und gepflegt hat. Auch wenn sein Einsatz kaum mehr der Tätigkeit einer in voller Aktivität stehenden Person gleichkommen konnte, wird sein unerwarteter Hinschied von der Bevölkerung der ganzen Pfarrei Ueberstorf ehrlich bedauert. Nicht zuletzt wird der Ortspfarrer die Hilfe vermissen, mit welcher Resignat Baechler doch jedes Wochenende, und ebenfalls die Woche hindurch, einen Gottesdienst feierte, gelegentlich mit einem gerngehörten Kanzelwort, und wenn es auch nur die Präsenz bei gelegentlicher Abwesenheit des Pfarrers gewesen ist.

Möge der allgütige Gott der Seele seines im 73. Lebensjahr verstorbenen Dieners, eines grossen Dulders und Beters, ein gnädiger Richter gewesen sein und ihm im Jenseits vergelten, was er seinen Mitmenschen auf dieser Welt Gutes getan hat.

Lorenz Schmutz

Neue Bücher

Religiöser Erfahrungsunterricht mit Jugendlichen

Lothar Zagst und Hannes Weder, Besinnungstage mit Jugendlichen. Modelle für Schulendtage, Einkehrtage für Gruppen und Schulklassen. Altersstufe 15–20 Jahre, Rex-Verlag, Luzern/Stuttgart 1982, 152 Seiten.

Einführende Überlegungen (7–13) skizzieren die religiöse Situation und die wichtigsten Spannungsfelder im Leben der angesprochenen Heranwachsenden, die Haltung der Leiter und spirituelle Leitlinien für Besinnungstage. Dazu finden wir im Anhang (146–152) ansprechende Gestaltungsvorschläge für Einladungen und in einem kleinen ABC weitere Hinweise und Anregungen.

Die praktischen Vorschläge umfassen neun Modelle (16–145), die über verschiedene thematische Zugänge versuchen, die Jugendlichen bewusst zu sich selbst, in die Gemeinschaft und zur Feier des Glaubens zu führen, besonders geglückt etwa im Modell 2 «Meine Melodie, Deine Melodie, Seine Melodie». Die Modelle wollen zu Recht nicht als Rezepte missverstanden werden, denn Besinnungstage auf dieser Stufe erfordern meines Erachtens auch eine sorgfältige Vorbereitung durch alle Teilnehmer, etwa bezüglich situationsbedingter Gespräche und Gottesdienste.

Die einzelnen Modelle sind in ihrem Aufbau und Ablauf themengerecht organisiert. Dennoch sind die verschiedenen, klar gekennzeichneten Übungen teilweise austauschbar. Die Elemente bestechen in ihrer methodischen Vielfalt und durch die Fülle ihrer Kommunikationsformen. Dankbar greift man unter anderem zu den ausgezeichneten Anleitungen für Entspannungsübungen. Jedem Modell sind Arbeitsmaterialien beigegeben; auch teils bekannte und bewährte Texte finden sich hier, neben weiterführenden Hinweisen.

Im ganzen ein brauchbares und hilfreiches Arbeitsbuch aus der Praxis und für die Praxis, geeignet nicht nur für Besinnungs- und Einkehrtage, sondern auch allgemein für den religiösen Erfahrungsunterricht.

Hanspeter Betschart

Zum Bild auf der Frontseite

Die Pfarrkirche Christ-König, Rudolfstetten (AG), wurde 1962–1964 gebaut. Architekten waren Hermann und Hanspeter Baur; als Künstler wirkten mit Alfred Gruber (Innenausstattung, Bodenintarsien), Jacqueline Stieger und Roman Candio (Fenster und Fensterreliefs).

Die Mitarbeiter dieser Nummer

P. Hanspeter Betschart OFMCap, lic. phil. et theol., Postfach 153, 6370 Stans

Rita Egger, dipl. theol., Assistentin, Abendweg 18, 6006 Luzern

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Rektor der Kantonsschule, 6060 Sarnen

Dr. Max Hofer, Informationsbeauftragter, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

P. Markus Kaiser SJ, Hirschengraben 74, 8001 Zürich

Jules Magri, Im Rossweidli 63, 8055 Zürich

Dr. Ivo Meyer, Professor, Baldismoosstrasse 17, 6043 Adligenswil

P. Gero Niederberger OFMCap, Kapuzinerkloster, 6370 Stans

Anton Pomella, Liturgisches Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich

Egon Schmitt, Pfarrer, Kirchplatz 2, D-4426 Vreden

Lorenz Schmutz, 3182 Ueberstorf

Dr. P. Roland-Bernhard Trauffer OP, Hadlaubstrasse 121, 8006 Zürich

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor
Rolf Weibel-Spirig, Dr. theol., Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren
Franz Furger, Dr. phil. et theol., Professor, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern
Telefon 041 - 42 15 27
Franz Stampfli, Domherr, Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen, Telefon 01 - 725 25 35
Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Inserate
Raeber AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60 - 162 01

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 65.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 78.—; übrige Länder: Fr. 78.— plus zusätzliche Versandgebühren.
Einzelnummer Fr. 1.85 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Offenbarung

Offenbarung im jüdischen und christlichen Glaubensverständnis. Hrsg. von Jakob J. Petuchowski und Walter Strolz, Quaestiones disputatae 92, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1981, 263 Seiten.

Der Band vereint Beiträge von zehn namhaften jüdischen und christlichen Wissenschaftern, die mit der Reflexion ihres jeweiligen Offenbarungsverständnisses die Frage nach dem Ursprung und Ziel ihrer gläubigen Existenz stellen. Sie legen innerhalb dreier Bereiche ihre fundamentaltheologisch relevanten Ansätze und systematischen Entwürfe dar: Grundzüge des jüdischen Offenbarungsverständnisses in biblischer Zeit – Verständnis von Offenbarung und Tradition, Vernunft und Glaube, Philosophie und Offenbarung – Wandlungsprozesse im Verständnis der Offenbarung.

Aus dem ersten Teil wird ersichtlich, dass sich trotz des Vorkommens verschiedener Termini, die ein Kundtun Gottes an die Welt bzw. an Israel mitteilen, in der hebräischen Bibel (AT) nirgends ein philosophischer, phänomenologischer oder theologischer Ansatz findet, der es zulassen würde, «Offenbarung» sozusagen wissenschaftlich zu umschreiben. Die Manifestationen Gottes offenbaren nie seine «Identität», sondern seine Tätigkeit im Weltall und in der Geschichte. Darum sollten göttliche Offenbarungen – wie sie aus dem AT bekannt sind – nicht «Selbstenthüllung» oder «Selbstoffenbarung» genannt werden (S. 30f.).

Der zweite Teil bietet Darlegungen der Offenbarungsfrage bedeutender jüdischer Philosophen und Denker (u. a. Maimonides, Spinoza, Mendelssohn, Vertreter des deutschen Judentums des 19. Jahrhunderts, Rosenzweig). Mendelssohn beschränkt den Offenbarungsbegriff (des Judentums) auf das Gesetz; ergo richtet sich Offenbarung ihm gemäss an den Willen und hat nichts mit dem Verstand zu tun (S. 166). Demgegenüber tritt bei Rosenzweig stark eine Auseinandersetzung um die Bestimmung des Verhältnisses von Vernunft und Offenbarung, Philosophie und Glaube, Wahrheit und Geschichte, Judentum und Christentum in Erscheinung. Offenbarungskern ist für Rosenzweig die AT-Stelle Ex 3,14, in der sich Gott – wie auch später immer – als ein «Gott der Begegnung» zeigt.

Im dritten Teil zeigen zwei christliche Theologen neuere Tendenzen des Verständnisses von «Offenbarung» und deren Konsequenzen auf. Katholischerseits ging die Entwicklung seit «Dei Verbum» in Richtung einer zunehmenden theozentrischen Radikalisierung des Offenbarungsbegriffs. «Der Offenbarungsbegriff löst sich also zunehmend von den phänotypischen Erfahrungsmerkmalen der Religionsgeschichte... und meint nun das Prozessfundament und das Prozessresultat im Ganzen im Blick auf seinen göttlichen Ursprung» (S. 219).

Die Auseinandersetzungen und Darlegungen dieses Buches um «Offenbarung» sind keineswegs leichte Lektüre. Doch eröffnen die Beiträge teils neue und wertvolle Perspektiven zu einem der wichtigsten Themen der christlichen Fundamentaltheologie. Zudem wird deutlich, dass das Offenbarungsverständnis für jedes interreligiös-theologische Gespräch – also für jede Ökumene – reflektiert werden muss.

Rita Egger

Der Dienst des Kommunionhelfers

Basilius Senger OSB, Zu deinem Tisch geladen. Handreichung für Kommunionhelfer, Butzon & Bercker, Kevelaer 1980, 73 Seiten.

Seit 1969 stehen in unseren Pfarreien Frauen und Männer dem Priester bei der Kommunionspendung zur Seite; zuerst vor allem im Gemeindegottesdienst, nun aber auch vermehrt bei der Krankenkommunion. Dass Laien heute wieder diesen besonderen Dienst in der Liturgiefeier ausüben, liegt nicht im Priestermangel begründet, sondern im wiedergewonnenen Verständnis der Kirche als dem «Volk Gottes», und des Gottesdienstes als gemeinschaftlicher Feier, in der die Gläubigen «kraft der Taufe Recht und Auftrag» besitzen, bestimmte liturgische Dienste zu übernehmen (vgl. Liturgiekonstitution, Art. 14). Neben der vom Liturgischen Institut Zürich im Auftrag der Schweizerischen Bischöfe 1977 herausgegebenen Broschüre «Kommunionspendung durch Laien» (1983 in dritter Auflage erschienen), ist im Buchhandel ein ähnliches, etwas umfangreicheres Bändchen erhältlich, dessen erste Auflage den eingangs genannten Titel trug, in der zweiten, unveränderten Auflage (1982) aber in «Kommunionhelfer und ihr liturgischer Dienst» umgewandelt wurde. Ausführlicher als die bescheidene schweizerische Broschüre, die übrigens in Sengers Büchlein mit keinem Wort erwähnt ist, kann der bekannte Autor auf die einzelnen Hauptpunkte eingehen: auf die Begründung dieses besonderen liturgischen Dienstes, auf die Vorbereitung, Beauftragung, Einführung und Fortbildung des Kommunionhelfers sowie auf sein Wirken in Eucharistiefeier und Krankenkommunion. Kürzere Abschnitte befassen sich mit der Kommunionspendung in Verbindung mit einem Wortgottesdienst, mit der eucharistischen Aussetzung durch den Kommunionhelfer sowie mit der Ehrfurcht vor der Eucharistie und beim Kommunionempfang. Der letzte Teil beinhaltet neben zwei Modellriten für die Krankenkommunion einen Ritus zur Spendung der Wegzehrung und schliesslich noch einige Schriftlesungen zur Auswahl.

Basilius Senger vermag es, in allgemein verständlicher Sprache theologische Inhalte zu verdeutlichen; er bietet in seinem Büchlein eine Fülle von Informationen und zugleich – vor allem im Kapitel III – von praktischen Hinweisen für den Dienst des Kommunionhelfers. Eine kurze Hinführung zum Verständnis der Eucharistie als Opfer und Mahl hätte man sich in einer Handreichung solchen Umfangs vielleicht noch gewünscht.

Allen, die als Kommunionhelfer im Dienst der versammelten Gemeinde oder ihrer kranken Mitglieder stehen bzw. sich darauf vorbereiten, kann dieses Büchlein bestens empfohlen werden.

Anton Pomella

Salzkörner

Kyrilla Spiecker, Markierungen, Echter Verlag, Würzburg 1981, 102 Seiten; Kyrilla Spiecker, Salzkörner, Echter Verlag, Würzburg 1980, 106 Seiten.

Auf diese beiden Bändchen mit Aphorismen der Benediktinerin aus der Abtei Herstelle macht man gerne und mit Nachdruck aufmerksam. Das sind nicht einfach fromme Sprüche, sondern «Salzkörner», die auf der Zunge brennen. Die Frau, die diese Salzkörner verabreicht, hat Lebenserfahrung und kann glänzend geistreich formulieren. Dabei sind ihre Texte von kristallklarer Einfachheit. Sie müssen sich einprägen und lassen den Adressaten nicht so leicht los.

Leo Ettlin

Martin Luther

Hans Friedrich Geisser, Gerhard Heintze, Erwin Iserloh, Hans L. Martensen, Gerhard Müller, Johannes Panagopoulos, Otto Hermann Pesch, Weder Ketzer noch Heiliger. Luthers Bedeutung für den ökumenischen Dialog, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 1982, 224 Seiten.

Das bevorstehende Luther-Jubiläum (500. Geburtstag 10. November 1983) wird die ökumenische Diskussion über den Reformator beleben. Es ist ein neu erwachtes Luther-Verständnis bei den Katholiken bemerkbar, besonders seit den klassischen Arbeiten von Joseph Lortz zur Geschichte der Deutschen Reformation. Dagegen beklagt sich die protestantische Konfessionsgemeinschaft über eine weit verbreitete Luther-Vergessenheit. Die nationale Luther-Begeisterung des letzten Jahrunderts ist nicht mehr wiederholbar. Aber der Weg zur Einheit unter den getrennten Christen kann nicht an Luther vorbeiführen. Der vorliegende Band bringt Vorträge, die an einer gemeinsam organisierten Studientagung der Evangelischen Akademie Tutzing und der Katholischen Akademie Bayern 1981 gehalten wurden. In dieses ökumenische Gespräch wurde mit Johannes Panagopoulos, Athen, auch die Orthodoxie einbezogen. Im Mittelpunkt steht Luthers Erbe als Anfrage an das heutige ökumenische Gespräch. Sie gipfelt in der Frage, ob Luther kirchentrennend sein wollte und war. Von besonderem Interesse ist dabei auch die Darstellung der verschlungenen Wege katholischer Lutherrezeption.

Leo Ettlin

ARS ET AURUM SEIT 1956

- Künstlerische **Gestaltung von Kirchenräumen**
- Beste Referenzen für **stilgerechte Restaurationen**
- **Feuervergoldung** als Garant für höchste Lebensdauer
- Anfertigung aller **sakralen Geräte** nach individuellen Entwürfen: Gefässe/Leuchter/Tabernakel/Figuren usw.

Kirchengoldschmiede **M. Ludolini**
9500 Wil, Zürcherstrasse 35 Telefon 073 - 22 37 15

Junge, alleinstehende Mutter mit kaufm. Ausbildung möchte gerne in einem Pfarrhaus mithelfen:

Haushalt/Sekretariat

Kontakt über Telefon Nr. 065 - 53 12 33

Von Privat zu verkaufen

Madonna-Statue

(aus Holz) mit Kind.

Grösse 105 cm. Es ist ein sehr schönes qualitätvolles Kunstwerk aus dem 17. Jahrhundert.

Anfragen unter Chiffre 1310 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 1027, 6002 Luzern

Ältere noch rüstige Frau (66) sucht

leichte Stelle

zu älterem Priester.

Angebote unter Chiffre 1311 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 1027, 6002 Luzern

Von Privat dringend zu verkaufen

Farbfernseher

Mit Neugarantie, sofort, Barzahlung, spottbillig.

Telefon 01 - 242 92 20
10 bis 12 und 19 bis 20 Uhr
eventuell Telefon 01 - 761 52 18

Zwischen Himmel und Erde

Die orthodoxe Kirche heute

Demosthenes Savramis

228 Seiten, kart., Fr. 28.80.

Dieses Buch unterscheidet sich grundsätzlich von den vorhandenen Arbeiten über die orthodoxe Kirche dadurch, dass es primär die Wechselwirkungen zwischen der orthodoxen Kirche und der Gesellschaft untersucht.

Zu beziehen durch Buchhandlung Raeber AG, Frankenstr. 9, 6002 Luzern

Friedhofplanung
Friedhofsanierung
Exhumationsarbeiten
Kirchenumgebungen
(spez. Firma seit 30 Jahren)

Tony Linder, Gartenarchitekt, **6460 Altdorf,** Tel. 044 - 2 13 62

Kaufm. Angestellter/Sachbearbeiter (28) KV-Diplom, diverse Weiterbildungskurse, Muttersprache: Deutsch und E-/F-Kenntnisse. Erfahrungen: Sozial- und Privat-Versicherung, Buchhaltung, mit Interesse für soziale Belange und starker Bereitschaft für theologische Ausbildung (Katechet usw.) sucht Stelle als

Pfarrei-Sekretär

Zeitpunkt: gemäss Vereinbarung. Offerten an Chiffre 1304, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 1027, 6002 Luzern

ÖKUMENISCHES INSTITUT BOSSEY
Sommerprogramm 1983:

10.–20. Mai: Seminar über den Katholizismus

14.–24. Juni: Das Gebet der christlichen Kirchen für den Frieden

27. Juni – 8. Juli: Die reformierten Gemeinsamkeiten und ökumenischen Bemühungen in Kirche und Gesellschaft

Für weitere Auskünfte und Anmeldungen:
Ökumenisches Institut, Château de Bossey, Programm-Sekretariat, 1298 Céligny, Telefon 022 - 76 25 31

Orgelbau

Telefon
Geschäft 081 22 51 70

Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG/Grb.

FELSBERG AG

Wir sind eine junge Pfarrei und zugleich ein junges, kleines Team von Mitarbeitern.

Wir suchen auf Mitte August (Schuljahr-Neubeginn)

einen Katecheten/ eine Katechetin

Der Schwerpunkt der Arbeit läge in einem Pensum von 12–16 Stunden Religionsunterricht (Mittelstufen) in unserem neuen Quartierschulhaus. Je nachdem käme dazu: Betreuung der Ministranten, Mitgestaltung der Liturgie, oder was immer sich ein Bewerber selbst wünschte, je nach vorheriger Absprache.

Meldungen oder Anfragen richten Sie bitte an eine der folgenden Adressen:

Pfarrer Paul Zürcher, Pfarramt St. Johannes, 6300 Zug, Tel. 042 - 31 50 55, oder Kirchenverwaltung Zug, Kirchenstrasse 15, 6300 Zug, Tel. 042 - 21 20 41

Die Pfarrei St. Michael Basel sucht per 1. Mai 1983 oder nach Übereinkunft

halbamtliche(n) kirchliche(n) Sozialarbeiter(in)

Aufgaben:
- Betreuung von Familien, von alleinstehenden, betagten, kranken und leidenden Menschen.
- Pflege und Förderung von Hausbesuchen.
- Aufbau und Leitung von freiwilligen Helfergruppen.
- Mitarbeit im Seelsorgeteam.

Zeitgemässe Entlöhnung und gute Sozialleistungen gemäss Anstellungs- und Besoldungsordnung RKK Basel-Stadt.

Bewerber(innen) und Interessenten(innen) melden sich bei Herrn Pfarrer Anton Griesser, Römisch-Katholisches Pfarramt St. Michael, Allmendstrasse 34, 4058 Basel, Telefon 061 - 49 18 18

Ferienwohnung

Auf Eggbergen (1440 m ü. M.) ob Altdorf besteht die Gelegenheit, zu günstigen Bedingungen eine Ferienwohnung zu mieten.

Zusammen mit der Kapelle wurde eine Wohnung mit 2 Zimmern und Küche gebaut.

Vor allem möchte man Priestern diese Wohnung zur Verfügung stellen. Wenn möglich sollte am Sonntag die hl. Messe mit der Bevölkerung und den Feriengästen gefeiert werden (ohne Predigtverpflichtung).

Nähere Auskunft erteilt Johann Schuler-Regli, Attinghauserstrasse 28, 6460 Altdorf, Telefon 044 - 21756.

Der von öffentlichen Institutionen getragene Verein **Ehe- und Lebensberatung Luzern** sucht auf den 1. Juni 1983 oder nach Vereinbarung

Sozialarbeiterin für Teilzeitarbeit

Aufgabenbereich: vorwiegend Schwangerschaftsberatung und telefonische Aufnahmegespräche.
Erwünscht sind Erfahrung in Sozialarbeit, Erwachsenenbildung oder psychologischer Tätigkeit, Lebenserfahrung sowie Bereitschaft zur Teamarbeit.

Bewerbungen und Anfragen an:
Dr. iur. Paul Kopp, Oberrichter, Obere Weinhalde 46, 6010 Kriens, Telefon 041-219481 oder privat 041-452149

Auf Sommer/Herbst 1983 suche ich neuen Wirkungskreis als

Katechetin / Pfarreisekretärin

zur Erteilung von Katechese an der Unter- und Mittelstufe
- Gestaltung von voreucharistischen Gottesdiensten
- Mithilfe in Liturgie
- Führung des Pfarreibüros

Ich habe mehrjährige Erfahrung und freue mich nun auf ein neues Wirkungsfeld.

Weitere Auskunft erteile ich Ihnen gerne unter Chiffre 1307, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 1027, 6002 Luzern

---

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)

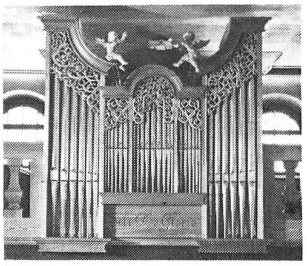

Orgelbau Hauser
8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 752432

G. Schaffner + Co

Metallveredelung

Seit über 30 Jahren tätig.
Verlangen Sie unverbindliche Offerte!

Kirchenbedarf
Neuanfertigungen
Reparaturen
Eigene Werkstätte
Moosstrasse 8
6003 Luzern
Telefon
041-224627

Bekleidete
Krippenfiguren

Handmodelliert für Kirche und Privat.

Helen Bosshard-Jehle
Kirchenkrippen
Langenhagweg 7, 4153 Reinach
Telefon 061 - 765825

MÜLLER

Für Kerzen zu

Rudolf Müller AG
Tel. 071·751524
9450 Altstätten SG

Schweizer
Opferlichte
EREMITA
direkt vom Hersteller

rauchfrei, preisgünstig,
gute Brenneigenschaften
prompte Lieferung

LIENERT KERZEN

Einsenden an
Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik
8840 Einsiedeln Tel. 055 532381
Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen
Name _____
Adresse _____
PLZ Ort _____

A. Z. 6002 LUZERN

00247023
PFAMMATTER JOSEF DR.
PRIESTERSEM.ST.L
7000 CHUR
63000

16/21. 4. 83